



SITZUNGSNIEDERSCHRIFT

Sitzung	Öffentliche Sitzung im k1-Saal
Beschlussorgan	Stadtrat
Sitzungstag	23.11.2021
Beginn	16:00 Uhr
Ende	18:55 Uhr

I. Ladung der Mitglieder des Beschlussorgans

Der erste Bürgermeister eröffnete die Sitzung und stellte fest, dass zu der heutigen Sitzung des Stadtrates alle 30 Mitglieder ordnungsgemäß geladen wurden. Einwände dagegen wurden nicht vorgetragen. Es waren zur Sitzung erschienen:

Erster Bürgermeister Hans-Peter Dangschat und die Stadtratsmitglieder:

Bauer Simon	Obermeier Paul (ab 16:05 Uhr)
Bauregger Matthias	Plontsch Ingo(virtuelle Teilnahme)
Czegan Martin	Schroll Reinhold
Dorfhuber Günther	Schupfner Markus
Füssel Andreas (virtuelle Teilnahme)	Seitlinger Bernhard
Gampert-Straßhofer Stefanie	Stoib Christian (ab 16:30 Uhr)
Gorzel Roger	Trenker Adolf
Haslwanter Andrea (ab16:15 bis 18:30 Uhr)	Unterstein Konrad
Jobst Johann (virtuelle Teilnahme)	Wildmann Alfred
Kneffel Hans	Winkels Gerti
Krogloth Oliver (virtuelle Teilnahme)	Winkler Josef
Lauber Veronika	Dr. Winter Jürgen (virtuelle Teilnahme)
Mirbeth Stephan	Zembsch Helga
Mollner Michael (virtuelle Teilnahme)	Zunhammer Angelika

Nicht erschienen war(en):

Danner Johannes
Gruber Alexander

Grund (un)entschuldigt:

entschuldigt
entschuldigt

II. Beschlussfähigkeit des Beschlussorgans

Der erste Bürgermeister stellte die Beschlussfähigkeit des Stadtrates fest und erkundigte sich nach Einwänden gegen die Tagesordnung; es wurden keine Einwände vorgetragen.



III. Tagesordnung

1. Projekt Muna-Park West;
Vorstellung der 14. Änderung des Flächennutzungsplanes
Vorstellung des Bebauungsplanentwurfs „Muna-Park“
2. Antrag auf Änderung des Bebauungsplanes „Traunreut Walchenfeld“ im Bereich des Grundstückes Flur-Nr. 837/41, Gemarkung Pierling, Geschwister-Scholl-Straße 8
3. Anträge zur Errichtung eines Pumptracks
 - 3.1 Antrag vom 04.10.2021 der Sportreferentin und stellvertretenden Fraktionsvorsitzenden der CSU-Stadtratsfraktion Andrea Haslwanter auf Errichtung eines Pumptracks
 - 3.2 Antrag vom 11.10.2021 der Jugendreferentin Veronika Lauber (GRÜNE) und des Innenstadtreferenten Johannes Danner (BL) zur Errichtung eines Pumptracks auf dem Grundstück zwischen Werner-von-Siemens-Straße, Gartenstraße und Martin-Luther-Straße (ehem. „OBAG-Gelände“)
4. Wasserkraftanlage „Pertensteiner Mühle“ am Hörpoldinger Mühlbach;
Plangenehmigung zum Neubau des Kraftwerks I;
Antragsteller: Albert Georg, Matzing
5. Bund-Länder-Städtebauförderungsprogramm Teil IV – „Lebendige Zentren“;
Beschlussfassung über die Bedarfsanmeldung im Programmjahr 2022
6. Antrag auf Änderung des Bebauungsplanes „Nord-West“ im Bereich des Grundstückes Flur-Nr. 1177/98, Gemarkung Traunreut, Kantstraße 25;
Antragsteller: RT Grundstücks GbR, Truchtlaching
7. Änderung des Bebauungsplanes „Porschestraße“ im Bereich nördlich der Kolpingstraße und östlich des nördlichen Verlaufs der Porschestraße gelegenen Teil des Gewerbegebietes;
Behandlung der Anregungen – Billigungsbeschluss
8. Änderung des Bebauungsplanes „Anning Mitte – West“ im Bereich des Grundstückes Flur-Nr. 355, Gemarkung Stein a. d. Traun, Anning 23;
Behandlung der Anregungen – Satzungsbeschluss
9. Antrag der CSU Stadtratsfraktion vom 05.10.2021 zur Errichtung von Photovoltaikanlagen auf Dächern städtischer Gebäude
10. Haushalt 2022
 - 10.1. Beschaffung von Hard- und Software durch die IT-Abteilung
 - 10.2. Beschaffungen der Feuerwehr
 - 10.3. Kindercampus



- 10.4 Pumptrackanlage
- 10.5 Straßenbaumaßnahmen
 - 10.5.1 Leerrohrkonzept
 - 10.5.2 Regenwasserbeseitigung Traunsteiner Wald
 - 10.5.3 Regenwassermulde Roithamer Str.
 - 10.5.4 Erneuerung Elektrotechnik Regenüberlauf Netturmoallee
 - 10.5.5 Ostumfahrung/Straße Frühlinger Spitz
 - 10.5.6 Instandsetzung Salzburger Str.
 - 10.5.7 Ortslage Steineck
 - 10.5.8 Hangsicherung Reichlberg
- 10.6 Städtebauförderung
 - 10.6.1 Grünzug Eichendorffstraße
 - 10.6.2 Kulturpassage
 - 10.6.3 Umgestaltung der Kantstraße
- 10.7 Beschaffungen des Bauhofs
 - 10.7.1 Zusätzliche Mähtechnik
 - 10.7.2 Fahrzeuge, Fahrzeuginstandhaltung und Geräte
- 10.8 Gebäudeunterhalt und Sanierungen
 - 10.8.1 Kellersanierung Grundschule Traunwalchen
 - 10.8.2 Sanierung Westfassade Grundschule Nord
 - 10.8.3 Sanierung Boden Tiefgarage k1
 - 10.8.4 eMobilität und Photovoltaikanlage (Rathaus)
 - 10.8.5 Halle zur Beprobung von Bodenaushub
 - 10.8.6 Neue Heizung Heimathaus

- 11. Genehmigung der 2. Nachtragshaushaltssatzung 2021

- 12. Geschosswohnungsbau Stocket – Festlegung der Ausschreibungskriterien

- 13. Jugendzentrum - Ausschreibung: sozialpädagogischer Betrieb und Streetworker (Vergabekriterien)

- 14. Antrag auf Öffnung einer Auto-Waschanlage an Sonn- und Feiertagen

- 15. Jahresabschlussprüfung 2021 der Stadtwerke Traunreut: Beauftragung BKPV

- zusätzlicher Tagesordnungspunkt:**
- 16. Anfrage vom 03.11.2021 von Frau Stadträtin Zunhammer, CSU-Fraktion; Covid-19 Testmöglichkeiten in der Stadt Traunreut“



IV. Beschlüsse

Vor Eintritt in die Tagesordnung schlug der erste Bürgermeister vor, die Tagesordnung gemäß § 24 Abs. 1 Satz 1 der Geschäftsordnung für den Stadtrat um folgende Angelegenheiten zu ergänzen:

- „16. Anfrage vom 03.11.2021 von Frau Stadträtin Zunhammer, CSU-Fraktion; Covid-19 Testmöglichkeiten in der Stadt Traunreut“

für 26	gegen 0	Beschluss:
------------------	-------------------	-------------------

Der Ergänzung der Tagesordnung wird entsprechend dem o.g. Vorschlag des ersten Bürgermeisters zugestimmt.

*Herr Stadtrat Obermeier erscheint um 16:05 Uhr zur Sitzung.
Frau Stadträtin Haslwanter scheint um 16:15 Uhr zur Sitzung.*

1. **Projekt Muna-Park West; Vorstellung der 14. Änderung des Flächennutzungsplanes Vorstellung des Bebauungsplanentwurfs „Muna-Park“**

Der Stadtrat hat am 20.05.2021 die Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich des Muna-Parks beschlossen. Die bisherigen Festsetzungen als Gemeinbedarfsfläche – Öffentliche Verwaltung und Wohnbaufläche werden in ein Sondergebiet Einzelhandel mit Wohnen geändert. Der Entwurf wurde von AKFU Architekten und Stadtplaner, Germering, erstellt

Am 13.02.2020 beschloss der Stadtrat die Aufstellung eines Bebauungsplanes für den Bereich „Muna-Park“. Der Bebauungsplanentwurf mit Begründung und Umweltbericht wurde von der DRAGOMIR STADTPLAUNG GmbH, München erstellt. In den Entwurf flossen die Ergebnisse des Verkehrsgutachtens, der schallimmissionsschutztechnischen Untersuchung sowie der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (SAP) ein.

Die Entwürfe der 14. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie des Bebauungsplanes „Muna-Park“ werden von den Vertretern der S&P Commercial Development GmbH und der DRAGOMIR STADTPLAUNG GmbH vorgestellt.

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Der Stadtrat nimmt die Entwürfe zur 14. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Traunreut und zur Aufstellung des Bebauungsplans „Muna-Park“ zur Kenntnis und genehmigt diese. Auf dieser Grundlage soll die frühe Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung erfolgen.



für 11	gegen 0	Beschlussempfehlung:
------------------	-------------------	-----------------------------

Der Stadtrat nimmt die Entwürfe zur 14. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Traunreut und zur Aufstellung des Bebauungsplans „Muna-Park“ zur Kenntnis und genehmigt diese. Auf dieser Grundlage soll die frühe Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung erfolgen.

für 28	gegen 0	Beschluss:
------------------	-------------------	-------------------

Der Stadtrat nimmt die Entwürfe zur 14. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Traunreut und zur Aufstellung des Bebauungsplans „Muna-Park“ zur Kenntnis und genehmigt diese. Auf dieser Grundlage soll die frühe Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung erfolgen.

2. **Antrag auf Änderung des Bebauungsplanes „Traunreut Walchenfeld“ im Bereich des Grundstückes Flur-Nr. 837/41, Gemarkung Pierling, Geschwister-Scholl-Straße 8**

Antragsschreiben vom 12.10.2021

„Wie mit Ihnen besprochen, bitte ich Sie um Änderung des Bebauungsplanes „Traunreut Walchenfeld“, Geschwister-Scholl-Straße 8.

Gerne möchte ich das Grundstück mit zwei Doppelhaushälften bebauen. Eine davon sollte eine kleine Wohnung als dritte Wohneinheit beinhalten.“

Stellungnahme der Verwaltung:

Das Grundstück Flur-Nr. 837/41 liegt am nordöstlichen Rand des Baugebiets Walchenfeld. Der Bebauungsplan setzt für diesen Bereich ein Einzelhaus und den Haustyp „F“ mit maximal zwei Wohneinheiten und einer maximalen überbaubaren Grundfläche von 150 m² fest.

Eine Bebauung mit Doppelhäusern (Realteilung zwischen den beiden Haushälften) ist in diesem Bereich nicht vorgesehen. Jedoch sind zwei Wohneinheiten mit vertikaler Teilung zulässig. Insofern ist der Antrag bzgl. eines Doppelhauses abzulehnen.

Für die Zulassung einer kleinen Wohnung als dritte Wohneinheit ist eine Bebauungsplanänderung erforderlich.

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Der Stadtrat beschließt die Änderung des Bebauungsplanes „Traunreut Walchenfeld“ im Bereich des Grundstückes Flur-Nr. 837/41, Gemarkung Pierling, bezüglich der kleinen dritten Wohneinheit, gemäß dem Schreiben des Antragsstellers vom 12.10.2021. Hinsichtlich des Doppelhauses wird der Antrag abgelehnt. Es wird an der Festsetzung Einzelhaus festgehalten.



für 11	gegen 0	Beschlussempfehlung:
------------------	-------------------	-----------------------------

Der Stadtrat beschließt die Änderung des Bebauungsplanes „Traunreut Walchenfeld“ im Bereich des Grundstückes Flur-Nr. 837/41, Gemarkung Pierling, bezüglich der kleinen dritten Wohneinheit, gemäß dem Schreiben des Antragsstellers vom 12.10.2021. Hinsichtlich des Doppelhauses wird der Antrag abgelehnt. Es wird an der Festsetzung Einzelhaus festgehalten.

für 28	gegen 0	Beschluss:
------------------	-------------------	-------------------

Der Stadtrat beschließt die Änderung des Bebauungsplanes „Traunreut Walchenfeld“ im Bereich des Grundstückes Flur-Nr. 837/41, Gemarkung Pierling, bezüglich der kleinen dritten Wohneinheit, gemäß dem Schreiben des Antragsstellers vom 12.10.2021. Hinsichtlich des Doppelhauses wird der Antrag abgelehnt. Es wird an der Festsetzung Einzelhaus festgehalten.

Herr Stadtrat Stoib erscheint um 16:30 Uhr zur Sitzung.

- 3. Anträge zur Errichtung eines Pumptracks**
- 3.1 Antrag vom 04.10.2021 der Sportreferentin und stellvertretenden Fraktionsvorsitzenden der CSU-Stadtratsfraktion Andrea Haslwanter auf Errichtung eines Pumptracks**
- 3.2 Antrag vom 11.10.2021 der Jugendreferentin Veronika Lauber (GRÜNE) und des Innenstadtreferenten Johannes Danner (BL) zur Errichtung eines Pumptracks auf dem Grundstück zwischen Werner-von-Siemens-Straße, Gartenstraße und Martin-Luther-Straße (ehem. „OBAG-Gelände“)**

Antrag vom 04.10.2021 der Sportreferentin und stellvertretenden Fraktionsvorsitzenden der CSU-Stadtratsfraktion Andrea Haslwanter auf Errichtung eines Pumptracks:

„Sehr geehrter Herr Bürgermeister,
liebe Kolleginnen und Kollegen des Stadtrats,

als Sportreferentin und stellvertretende Fraktionsvorsitzende der CSU-Stadtratsfraktion, stellen ich – auch namens meiner Kolleginnen und Kollegen – folgenden Antrag:

1. Errichtung eines Pumptracks (asphaltiert)!
2. Für die Errichtung des Pumptracks ist die Geeignetheit des Grundstückes (Fl. Nr. 538/2)
 - Fläche zwischen Schwimmbad und Parkplatz BSH Südwest – zu prüfen.

Begründung:

Die letzten beide Jahre waren besonders für unsere Kinder und Jugendlichen schwere, entbehrungsreiche Jahre. Die Corona-Krise hat vor allem für die Entwicklung unserer Kinder und Jugendlichen massive Einschränkungen abverlangt. Als größte Stadt im Landkreis Traunstein sollten wir mit der Errichtung eines Pumptracks zeigen, wie sehr uns unsere Kinder und Jugendlichen am Herzen liegen. Diese Aufenthaltsstätte würde dafür sorgen, dass unseren jungen Mitbürgerinnen und Mitbürgern etwas in unserer Stadt geboten wird. Wir schaffen damit eine Sport- und Begegnungsstätte für Jung und Alt. Der Workshop zu diesem Thema hat gezeigt, dass sowohl Jugendliche als auch deren Eltern und Großeltern mehr als nur begeistert wären, wenn Traunreut so etwas bieten würde. Auch aus verschiedenen Vereinen, Elternbeiräten und auch von Einzelpersonen wurde schon mehrfach und seit vielen Jahren darum gebeten hier aktiv zu werden.

Ziel des Antrags soll sein, dass möglichst eine schnelle Umsetzung erfolgen kann. Das von Herrn Stadtbaumeister Gättschmann ins Gespräch gebrachte Grundstück würde dies gut ermöglichen. Dort stehen dem Vorhaben keine Konflikte mit Wohnhäusern entgegen, ausreichend vorhandene Parkmöglichkeiten und die Nähe zum Jungenzentrum sind ebenfalls positiv zu bewerten. Bereits 2022/23 sollte deshalb eine bauliche Umsetzung des Pumptracks erfolgen.

Es wird gebeten, den Antrag in der nächsten Sitzung zu behandeln.

Mit freundlichem Gruß

Andrea Haslwanter
Sportreferentin“

Antrag vom 11.10.2021 der Jugendreferentin Veronika Lauber (GRÜNE) und des Innenstadtreferenten Johannes Danner (BL) zur Errichtung eines Pumptracks auf dem Grundstück zwischen Werner-von-Siemens-Straße, Gartenstraße und Martin-Luther-Straße (ehem. „OBAG-Gelände“):

„Sehr geehrter Herr Bürgermeister,
liebe Kolleginnen und Kollegen des Stadtrats,

hiermit stellen wir den Antrag zur Errichtung eines Pumptracks auf dem o. g. Grundstück. Hierbei ist eine kurzfristige Realisierung anzustreben.

Uns ist bewusst, dass das o. g. Grundstück auch für andere, gewinnbringende Projekte durchaus interessant und lukrativ wäre. Wir bitten jedoch alle StadträtInnen, den Wert für die BürgerInnen und v. a. Jugendlichen unserer Stadt nicht nur in monetären Mitteln messen zu wollen und daher folgende Argumente bei der Überlegung zu berücksichtigen:



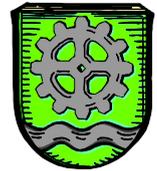
1. Die Notwendigkeit eines Pumptracks muss hier nicht weiter erörtert werden – die Attraktivität dieses Sports ist in den letzten Jahren enorm gewachsen und die 1,5 Jahre Corona-Ausnahmezustand haben zur Genüge bewiesen, wie wichtig Aufenthaltsorte sind, an dem sich Kinder und Jugendliche kontaktfrei treffen und Sportangebote an der frischen Luft selbständig ausüben können. Eine urbane Freizeitanlage wie diese wäre nutzbar für mehr als 10 Sportarten.

Hier ergibt sich nun die einmalige Chance, den BürgerInnen zu zeigen, dass es die Stadt tatsächlich erst damit meint, ihre Kinder und Jugendlichen nach dieser schweren Zeit an oberste Stelle zu setzen und ihnen im Herzen ihrer Heimatstadt einen Ort zu schaffen, an dem sie sein und den sie mitgestalten dürfen.

2. Traunreut ist die größte Stadt im Chiemgau und nennt sich jung und innovativ. Die Menschen, die angezogen werden sollen, möchten aber nicht nur Wohnraum und einen Arbeitsplatz, sondern auch einen tatsächlich jungen, urbanen Charakter in ihrer Stadt. Genau hier sollte die Innenstadtentwicklung ansetzen und diese einmalige Chance in dieser Lage erkennen.

Ein Ort wie dieser schafft *echte* Aufenthaltsqualität mitten in der Innenstadt. Er könnte nicht nur eine attraktive Sportstätte sein, sondern ein Mehrgenerationen-Treffpunkt im Herzen der Stadt, an den man spontan kommen und sich aufhalten kann, selbst einmal ein paar Runden drehen oder anderen zusehen. Ein Ort, an dem sich auch jüngere Kinder treffen könnten, die alleine nicht weiter rausfahren dürfen, deren Eltern aber z. T. berufstätig sind und die ansonsten gar nicht erst vor die Tür gehen oder sich andere unmittelbar innerstädtische Alternativen suchen, an denen sie jedoch keine sinnvollen, altersgemäßen Angebote vorfinden und sich so die Jugendlichen als Vorbilder nehmen, die sie dort sehen.

3. Auch für ältere Menschen, die nicht mehr voll mobil sind (z. B. mit Rollator), wäre die Nähe zum Zentrum, zum Maximum und zum Friedhof eine tolle Möglichkeit, mit jüngeren Leuten in Kontakt zu kommen. Ein zentrumsfernerer Ort wäre viel schwerer zu erreichen; die Chance, den Pumptrack als Treffpunkt für Jung und Alt zu erkennen, würde vertan.
4. Auch die unmittelbar in der Nähe gelegenen Schulen können den Pumptrack im Sportunterricht nutzen, sie müssen nicht erst lange Wege an der Straße zurücklegen, sondern können die Zeit des Sportunterrichts auch wirklich effektiv für den Sport nutzen und ihre Talente und Interessen durch die vielfältigen Nutzungsmöglichkeiten entdecken. Mittlerweile sind Skateboard und BMX zu olympischen Disziplinen ernannt worden und eventuell bald aus dem modernen Lehrplan nicht mehr wegzudenken.
5. Die Nähe zum Jugendzentrum birgt weitere Möglichkeiten für Synergien, die Jugendlichen haben dort einen Anlaufpunkt und die Motivation, nach dem Sport noch dorthin zu gehen, ist sicherlich höher, als wenn erst weitere Wege zurückgelegt werden müssen. Konkrete Angebote können so unmittelbar mit dem JUZ geplant und umgesetzt werden. Trotzdem wäre die Distanz weit genug, damit Jugendliche, die sich nicht mit dem Pumptrack identifizieren können, am JUZ ei-



nen eigenen, geschützten Ort vorfinden. Das Angebot würde dadurch positiv erweitert und ergänzt.

6. Immer wieder gibt es in Traunreut Beschwerden über Jugendliche, die ihren Müll liegenlassen, weil sie unbeobachtet sind. In einem so zentral gelegenen Ort ist der gesellschaftliche Druck wesentlich höher, da sich andere BürgerInnen dort aufhalten oder jederzeit vorbeikommen können. Zudem ergibt sich die Gelegenheit, dass sich Vorbild- und Kontrollfunktionen entwickeln, weil Menschen aller Altersgruppen und sozialen Schichten dort zusammenkommen und diesen wertvollen Ort bewahren möchten. Bei anderen Standorten weiter außerhalb wäre dies nicht gegeben. Die Gefahr liegt nahe, dass sich dort dann nur wieder ältere Jugendliche unbeaufsichtigt treffen.
7. Ein weiterer Vorteil ist, dass das momentan als Parkplatz genutzte, versiegelte Gelände durch die Errichtung eines Pumptracks zu großen Teilen entsiegelt und begrünt würde. Die Hitzewellen der vergangenen Jahre zeigen, wie wichtig Grünflächen im Innenstadtbereich sind.
Die gute Erschließung der Anlage ist dagegen ein großer Vorteil – Lichtenanlage und Infrastruktur sind bereits vorhanden, was in der Gesamtplanung einiges an Geld und Aufwand spart.
8. Nicht nur durch die Kriterien für das Neubaugebiet Stocket wird wieder deutlich – Traunreut will junge Familien mit Kindern in die Stadt ziehen. Hierbei muss uns aber klar sein, dass ebendiese Kinder attraktive, sinnstiftende Angebote IN der Stadt brauchen!
Die Lage des Geländes eröffnet, wie schon angedeutet, weitere attraktive Nutzungsmöglichkeiten, z. B. eine „legale“ Wand zum Sprayen, Platz für Picknick etc. Eine zentrale Lage und eine ausreichende Dimensionierung sind das entscheidende Kriterium, um solche Angebote wirklich für alle niederschwellig, unmittelbar und von vielen Seiten zugänglich und erreichbar zu machen!

Nicht nur die hier aufgeführten Punkte machen deutlich – hier können wir ein Zeichen setzen, dass dem Traunreuter Stadtrat das Wohl seiner jungen Einwohner besonders am Herzen liegt!

Mit freundlichen Grüßen
Veronika Lauber und Johannes Danner“

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Den Anträgen wird zugestimmt. Die Verwaltung wird beauftragt umgehend die erforderlichen Untersuchungen vorzunehmen bzw. ggf. vorzunehmen lassen.
Ein Bericht der Prüfungsergebnisse ist zur abschließenden Beschlussfassung wieder dem Stadtrat vorzulegen.

für	gegen	Beschlussempfehlung:
11	0	

Den Anträgen wird zugestimmt. Die Verwaltung wird beauftragt umgehend die erforderlichen Untersuchungen vorzunehmen bzw. ggf. vorzunehmen lassen.



Ein Bericht der Prüfungsergebnisse ist zur abschließenden Beschlussfassung wieder dem Stadtrat vorzulegen.

für 29	gegen 0	Beschluss:
------------------	-------------------	-------------------

Den Anträgen wird zugestimmt. Die Verwaltung wird beauftragt umgehend die erforderlichen Untersuchungen vorzunehmen bzw. ggf. vorzunehmen lassen. Ein Bericht der Prüfungsergebnisse ist zur abschließenden Beschlussfassung wieder dem Stadtrat vorzulegen.

**4. Wasserkraftanlage „Pertensteiner Mühle“ am Hörpoldinger Mühlbach;
Plangenehmigung zum Neubau des Kraftwerks I;
Antragsteller: Albert Georg, Matzing**

**Schreiben des Landratsamtes Traunstein, Wasserrecht und Bodenschutz,
SG 4.16, vom 14.10.2021:**

„Am Standort „Pertensteiner Mühle“ plant Herr Albert Georg den Neubau seines Kraftwerks I, womit wasserbauliche Maßnahmen u. a. zur Verlängerung des Übersichts etc. verbunden sind; eine Erhöhung der bewilligten Stauhöhe oder der Nutzwassermenge ist hingegen nicht vorgesehen.“

Für die baulichen Veränderungen am Triebwerkskanal hat der Betreiber die Erteilung einer wasserrechtlichen Plangenehmigung gemäß beiliegender Planmappe beantragt, die nach Ergänzung vollständig und brauchbar ist und wozu der amtliche Sachverständige bereits seine positive, gutachterliche Stellungnahme abgegeben hat.

Zu dem Vorhaben bitten wir auch Sie um Rückäußerung bzgl. ggf. von Ihnen zu wählenden Belangen.“

Stellungnahme der Verwaltung:

Aus den Antragsunterlagen ergibt sich der Zweck des Vorhabens - der Neubau des Turbinenhauses 1 mit dem Einbau einer neuen Kaplan-Vertikal-Turbine als Ersatz für das bestehende Turbinenhaus 1, das abgetragen werden soll, um u. a. auch Raum für einen langen Übersichts zur Erhöhung der Anlagensicherheit zu schaffen. Gleichzeitig wird der Wirkungsgrad der Gesamtanlage erhöht, was theoretisch zu einer geringfügigen gesteigerten Stromproduktion führt. Andererseits ist zu erwarten, dass der Zugewinn durch die Wirkungsgradverbesserung durch Einlaufverluste am Feinrechen und auf dem weiteren Zulauf zur Turbine 1 kompensiert wird.



Durch den Neubau des Turbinenhauses 1 wird freier Raum im Sägewerk geschaffen und eine höhere Betriebssicherheit bei geringerem Wartungsaufwand erreicht.

Die Baumaßnahmen im Unterwasserbereich sollen im Zuge einer turnusmäßigen Bachauskehr erfolgen. Alle weiteren Schritte sind dann unabhängig vom Betrieb des Mühlbaches möglich. Es wird insgesamt mit einer Bauzeit von ca. drei Monaten gerechnet.

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Seitens der Stadt Traunreut werden gegen das Vorhaben keine Einwände erhoben.

für 11	gegen 0	Beschlussempfehlung:
------------------	-------------------	-----------------------------

Seitens der Stadt Traunreut werden gegen das Vorhaben keine Einwände erhoben.

für 29	gegen 0	Beschluss:
------------------	-------------------	-------------------

Seitens der Stadt Traunreut werden gegen das Vorhaben keine Einwände erhoben.

**5. Bund-Länder-Städtebauförderungsprogramm Teil IV – „Lebendige Zentren“;
Beschlussfassung über die Bedarfsanmeldung im Programmjahr 2022**

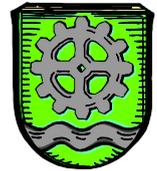
Die Stadt Traunreut wurde wieder aufgefordert, Ihre Bedarfsanmeldung für das kommende Programmjahr 2022 bis 01.12.2021 der Regierung von Oberbayern - Städtebauförderung –vorzulegen.

Zusätzlich sind auch beim Bundesministerium des Inneren, für Bau und Heimat auf elektronischem Weg Mitteilungen für:

- a) ein elektronisches Monitoring (eMo) zur Bund-Länder-Städtebauförderung (Rückblick) seit 2014 und
- b) seit 2013 eine elektronische Begleitinformation (eBI) zur Bund-Länder-Städtebauförderung (Gesamtinformation)

einzustellen.

Die Stadt Traunreut ist mit der Sanierungsmaßnahme "Stadtkern" seit 1997 im Bayerischen Städtebauförderungsprogramm (bis 2004). Im Jahr 2005 wurde die



Stadt aus haushaltstechnischen Gründen von dem Sachgebiet in das Bund-Länder-Programm Teil I Grundprogramm übernommen. Dieses Programm läuft aus und es werden keine neuen Haushaltsmittel mehr seitens des Bundes und Landes zur Verfügung gestellt.

Von der Regierung wurde im Jahr 2011 vorgeschlagen, dass die Stadt Traunreut in das Programm – Aktive Zentren – wechselt. Im Jahr 2020 wurde nun das Programm „Aktive Zentren“ in „Lebendige Zentren“ umgeändert.

Zentrales Ziel des Programms "Lebendige Zentren" ist es, die Stadt- und Ortsteilzentren attraktiver und zu identitätsstiftenden Standorten für Wohnen, Arbeiten, Wirtschaft und Kultur weiter zu entwickeln.

Mit seinem integrierten Ansatz zielt das Programm auf die Bewältigung der Herausforderungen von Innenstädten, Stadtteilzentren und Ortskernen, die durch Funktionsverluste, Gebäudeleerstände und abnehmende Nutzungsintensitäten bedroht sind.

Folgende Unterlagen beinhaltet die jährliche Bedarfsanmeldung - hier für 2022:

1. Antragsformblatt „Bedarfsmitteilung“, Anlage gemäß Nr. 22.1 StBauFR 2007 – nur noch online möglich
2. Maßnahmenplan, max. DIN A 1, M. 1 : 2.500
3. Aktueller Kosten- und Finanzierungsplan

Weitere erforderliche Unterlagen, die im Laufe des Jahres 2022 vermutlich noch angefordert werden, sind:

- a. Formblatt Begleitinformation (Sachstandsbericht)
- b. elektronisches Monitoring (eMo)
- c. elektronische Begleitinformation (eBI)

Um weiterhin finanzielle Mittel aus der Städtebauförderung für die Stadtsanierung zu erhalten, ist auch die Genehmigung der Bedarfsanmeldung durch den Stadtrat erforderlich.

Die in der Bedarfsmitteilung beantragten Maßnahmen sind mit dem Haushaltsplan der Stadt abgestimmt.

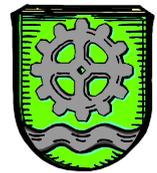
Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Der Stadtrat genehmigt die Bedarfsanmeldung für das Programmjahr 2022 zum Bund-Länder Städtebauförderungsprogramm – Lebendige Zentren.

Der dieser Niederschrift als Anlage beigefügte Entwurf ist Bestandteil dieses Beschlusses.

für 11	gegen 0	Beschlussempfehlung:
------------------	-------------------	-----------------------------

Der Stadtrat genehmigt die Bedarfsanmeldung für das Programmjahr 2022 zum Bund-Länder Städtebauförderungsprogramm – Lebendige Zentren.



Der dieser Niederschrift als Anlage beigefügte Entwurf ist Bestandteil dieses Beschlusses.

für 29	gegen 0	Beschluss:
------------------	-------------------	-------------------

Der Stadtrat genehmigt die Bedarfsanmeldung für das Programmjahr 2022 zum Bund-Länder Städtebauförderungsprogramm – Lebendige Zentren.

Der dieser Niederschrift als Anlage beigefügte Entwurf ist Bestandteil dieses Beschlusses.

Anfrage der L!Z-Gruppe im Stadtrat vom 19.10.2020 zur Städtebauförderung:

**„Anfrage: Städtebauförderung für lebendige Zentren
Wie wurde die Verteilung der Fördergelder auf die Kommunen ermittelt?“**

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Dangschat,

wie beigefügtem Zeitungsartikel des Wochenblattes vom 19. August 2020 entnommen werden kann, wurden im Rahmen eines Städtebauförderungsprogrammes Gelder für einige Kommunen unserer Region zugesprochen.

Förderung für lebendige Zentren
Wochenblatt 18/170, S. 9

Allein die Stadt Trostberg darf sich über eine Unterstützung von 900.000 Euro freuen

Bayern/Landkreise TS/BGL. Im Jahr 2020 wird eine umfangreiche Neustrukturierung der Städtebauförderung umgesetzt. „Mit den drei neuen Programmen „Sozialer Zusammenhalt“, „Lebendige Zentren“ und „Wachstum und nachhaltige Entwicklung“ machen wir



Für die Sanierung der Altstadt erhält Trostberg 900.000 Euro. Foto: Latta

die Städtebauförderung einfacher und verständlicher. Damit sind wir weiterhin ein verlässlicher Partner für die bayerischen Städte und Gemeinden“, so Bayerns Bauministerin Kerstin Schreyer. Zunehmender Gebäudeleerstand und Brachflächen in Stadt- und Ortskernen zeugen von einem Strukturwandel in den Städten und Gemeinden. Für nachhaltige Maßnahmen zur Anpassung, Stärkung und Revitalisierung ihrer Zentren erhalten die Städte und Gemeinden in der Städtebauförderung von Bund und Freistaat finanzielle Unterstützung.

„In diesem Jahr können wir im Programm Lebendige Zentren der Bund-Länder-Städtebauförderung 47 Gemeinden in Oberbayern mit 15,3 Millionen Euro von Bund und Freistaat unterstützen“, so Ministerin Schreyer.

Ein großes Stück vom Kuchen erhalten auch Städte und Gemeinden aus den Landkreisen Traunstein und dem Berchtesgadener Land. Trostberg darf sich über 900.000 Euro Unterstützung zur Sanierung der Altstadt freuen.

Weitere Fördermittel erhalten die Kreisstadt Traunstein (360.000 Euro), Traunreut (150.000 Euro), Tittmoning (120.000 Euro) sowie der Markt Teisendorf (30.000 Euro).

– wo/kp –

Diesbezüglich hätten wir folgende Anfragen:

1. Wie wurde die Verteilung der Fördergelder auf die Kommunen ermittelt?



Es verwundert uns ein wenig, dass wir mit knapp der Hälfte der Fördergelder gemessen an Traunstein und mit 1/6 der Fördergelder gemessen an Trostberg berücksichtigt wurden. Natürlich freut uns diese Zuwendung, nur das Zustandekommen vor allem im Vergleich zu beiden oben genannten Kommunen interessiert uns.

2. Wurde diese Zuwendung im (Nachtrags-)Haushalt schon irgendwo berücksichtigt?
3. Ist diese Zuwendung bereits für konkrete Maßnahmen seitens der Stadt Traunreut vorgesehen?

Herzliche Grüße

Liberale Initiative Zukunft e. V.

Michael Mollner

Gruppensprecher LIZ“

Stellungnahme der Verwaltung:

Zu 1. Die Verteilung der Fördermittel erfolgt durch die Regierung von Oberbayern, Städtebauförderung, auf die angemeldeten und geförderten Maßnahmen.

In Oberbayern werden beispielsweise im Jahr 2021 insgesamt 14.794.000 € auf 49 Projekte aufgeteilt und zur Verfügung gestellt. Die Summen erstrecken sich von 30.000 € bis 1.5 Mio. €. Die Stadt Traunreut ist mit 30.000 € berücksichtigt, bei angemeldeten förderfähigen Kosten in Höhe von 40.000 €.

Zu 2. Die Förderzusage in Höhe von 150.000 € im Jahr 2020, bei angemeldeten 540.000€ gemäß Bedarfsanmeldung, ist noch nicht vollständig abgerufen worden und wird ansonsten unter der HHSt. 6300.3615 verbucht worden.

Zu 3. Ja, angemeldet wurden für das Jahr 2020 die Städtebauliche Beratung 20'€, der Projektfonds 10'€, die Kantstraße 500'€ und Eichenpflanzungen 10'€.

Eine Beschlussfassung hierzu ist nicht erforderlich.

6. **Antrag auf Änderung des Bebauungsplanes „Nord-West“ im Bereich des Grundstückes Flur-Nr. 1177/98, Gemarkung Traunreut, Kantstraße 25;
Antragsteller: RT Grundstück GbR, Truchtlaching**

Antragsschreiben vom 04.11.2021

„Wir haben das Grundstück mit der Fl.Nr. 1177/98 in der Kantstraße 25, derzeit bebaut mit einem Einfamilienhaus samt Nebengebäude im rückwärtigen Hof, er-



worben. Das Anwesen soll beseitigt und nach der städtebaulichen Vorstellung aus dem Jahr 1963 in Verbindung mit einer zeitgemäßen nachhaltigen Umsetzung mit einem Geschößwohnungsbau entwickelt werden.

Hierbei soll ein barrierefreies Wohnhaus mit 4 Geschossen und einem ausgebauten Dachgeschoß errichtet werden. Insgesamt sind somit 5 Geschosse geplant. Das ausgebauten Dachgeschoß ist aufgrund seiner Nutzfläche nach BayBO als Vollgeschoß zu rechnen. Die Stellplätze sollen nach der Stellplatzsatzung der Stadt Traunreut errichtet werden.

Der vorhandene Bebauungsplan aus dem Jahre 1963 stimmt mit den folgenden Festsetzungen nicht überein:

- 5 Vollgeschosse statt 4 Vollgeschosse ohne Dachausbau bei höhengleichem Anschluss der Dachhaut an das bestehende Nachbargebäude
- Änderung der Baugrenzen
- Balkon Breite 4,00 m | Tiefe 2,50m – Abweichung von BayBO
- Erker zur Gartenseite mit einer Tiefe von 3,00 m aus Bauflucht hervorspringend
- Zusätzlich halbkreisförmiger Balkon an Erker
- Dacheinschnitte im Bereich der Balkone und des Erkers zulässig
- Dachflächenfenster ca. 1,40 x 1,60 m
- Vier Dachflächenfenster zur Gartenseite, Westen
- 5 Dachflächenfenster zur Straßenseite (Osten) und, falls konstruktiv notwendig, Gaube für Aufzugüberfahrt
- Erlaubnis Angleichung des Geländes im Westen/Süden an das Nachbargrundstück 536/852 bzw. 1197/97
- Tiefgarage statt oberirdischer Garagen
- Überdachte Tiefgaragenabfahrt mit Neigung bis zu 20 % - Abweichung von Bay-BO

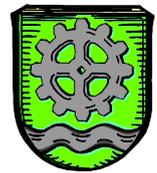


Abbildung 1: Visualisierung der Bebauung



Abbildung 2: Visualisierung der Bebauung

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Der Stadtrat beschließt die Änderung des Bebauungsplanes „Nordwest“ im Bereich des Grundstückes Flur-Nr. 1177/98, Gemarkung Traunreut, Kantstraße 25, gemäß dem Schreiben der Antragsteller – RT Grundstück GbR, Truchtlaching – vom 04.11.2021.

für 11	gegen 0	Beschlussempfehlung:
------------------	-------------------	-----------------------------

Der Stadtrat beschließt die Änderung des Bebauungsplanes „Nordwest“ im Bereich des Grundstückes Flur-Nr. 1177/98, Gemarkung Traunreut, Kantstraße 25, gemäß dem Schreiben der Antragsteller – RT Grundstück GbR, Truchtlaching – vom 04.11.2021.



für 29	gegen 0	Beschluss:
------------------	-------------------	-------------------

Der Stadtrat beschließt die Änderung des Bebauungsplanes „Nordwest“ im Bereich des Grundstückes Flur-Nr. 1177/98, Gemarkung Traunreut, Kantstraße 25, gemäß dem Schreiben der Antragsteller – RT Grundstück GbR, Truchtlaching – vom 04.11.2021.

7. Änderung des Bebauungsplanes „Porschestraße“ im Bereich nördlich der Kolpingstraße und östlich des nördlichen Verlaufs der Porschestraße gelegenen Teil des Gewerbegebietes; Behandlung der Anregungen – Billigungsbeschluss

Folgende Träger öffentlicher Belange haben keine Anregungen gegen die Planung vorgebracht:

- Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Traunstein
Schreiben vom 27.04.2021
- Stadtwerke Traunreut
Schreiben vom 27.04.2021
- Energienetze Bayern GmbH & Co. KG, RegionalCenter Traunreut
Schreiben vom 25.05.2021

Folgende Träger öffentlicher Belange haben ihr Einverständnis mit der Planung mitgeteilt und dazu noch Hinweise abgegeben:

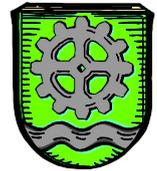
- **Bayernwerk Netz GmbH, Kundencenter Freilassing**
Schreiben vom 26.04.2021

„Gegen das o. g. Planungsvorhaben bestehen keine Einwendungen, wenn dadurch der Bestand, die Sicherheit und der Betrieb unserer Anlagen nicht beeinträchtigt werden.“

Wir bedanken uns für die Beteiligung am Verfahren und stehen Ihnen für Rückfragen jederzeit gerne zur Verfügung. Wir bitten Sie, uns bei weiteren Verfahrensschritten zu beteiligen.“

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Das Einverständnis der Bayernwerk Netz GmbH mit der Planung wird zur Kenntnis genommen.



für 11	gegen 0	Beschlussempfehlung:
------------------	-------------------	-----------------------------

Das Einverständnis der Bayernwerk Netz GmbH mit der Planung wird zur Kenntnis genommen.

für 29	gegen 0	Beschluss:
------------------	-------------------	-------------------

Das Einverständnis der Bayernwerk Netz GmbH mit der Planung wird zur Kenntnis genommen.

- **Landratsamt Traunstein, untere Bauaufsichtsbehörde, SG 4.40**
Schreiben vom 07.05.2021

„Grundsätzlich besteht mit der Bebauungsplanänderung Einverständnis.

Um eine Überprüfung bzw. Überarbeitung folgender Punkte wird gebeten:

Es fehlen im Planteil die Nutzungsschablonen für den Teilbereich der Flnr. 1162/43 mit WH 5 m sowie für die durch Perlschnur abgetrennten Flnrn. 1162/61 und 1162/26.

Durch Perlschnur werden nicht nur „unterschiedliche Bauweisen“, wie in der Legende aufgeführt, sondern z. B. auch unterschiedliche maximal zulässige Wandhöhen, GRZ und GFZ - also unterschiedliches Maß der baulichen Nutzung - voneinander abgetrennt.

Für Rückfragen stehe ich gerne zur Verfügung.“

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Das grundsätzliche Einverständnis mit der Planung wird zur Kenntnis genommen.

Tatsächlich grenzt die Perlschnur einmal die Bauweise und einmal das Maß der baulichen Nutzung ab. Die Bezeichnung für das Planzeichen wird entsprechend angepasst, die Nutzungsschablonen bzw. die Zuordnungspfeile werden ergänzt.

für 10	gegen 0	Beschlussempfehlung:
------------------	-------------------	-----------------------------

Das grundsätzliche Einverständnis mit der Planung wird zur Kenntnis genommen.

Tatsächlich grenzt die Perlschnur einmal die Bauweise und einmal das Maß der baulichen Nutzung ab. Die Bezeichnung für das Planzeichen wird entsprechend angepasst, die Nutzungsschablonen bzw. die Zuordnungspfeile werden ergänzt.

für 29	gegen 0	Beschluss:
------------------	-------------------	-------------------

Das grundsätzliche Einverständnis mit der Planung wird zur Kenntnis genommen.

Tatsächlich grenzt die Perlschnur einmal die Bauweise und einmal das Maß der baulichen Nutzung ab. Die Bezeichnung für das Planzeichen wird entsprechend angepasst, die Nutzungsschablonen bzw. die Zuordnungspfeile werden ergänzt.

- **Landratsamt Traunstein, Kreisstraßenverwaltung, SG 3.13**
Schreiben vom 10.05.2021

„Die Belange der Kreisstraßenverwaltung werden durch o. g. Vorhaben nicht berührt.“

Das Einvernehmen der Kreisstraßenverwaltung ist erforderlich bei allen Vorhaben bis zu einem Abstand von 30 m zum Fahrbahnrand der Kreisstraße (Art. 24 Abs. 1 BayStrWG). Zwischen dem geplanten Bauvorhaben und dem Fahrbahnrand der Kreisstraße beträgt der Abstand mehr als 60 m und die Bahnlinie Hörpolding-Traunreut liegt noch dazwischen.“

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Die Nichtbetroffenheit der Kreisstraßenverwaltung wird zur Kenntnis genommen.

für 10	gegen 0	Beschlussempfehlung:
------------------	-------------------	-----------------------------

Die Nichtbetroffenheit der Kreisstraßenverwaltung wird zur Kenntnis genommen.

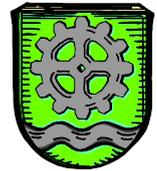
für 29	gegen 0	Beschluss:
------------------	-------------------	-------------------

Die Nichtbetroffenheit der Kreisstraßenverwaltung wird zur Kenntnis genommen.

- **Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, Region Süd, München**
Schreiben vom 10.05.2021

Strecke 5731 Hörpolding – Traunreut / bei Bahn-km 2,0 bis Bahn-km 2,25 / rechts der Bahn

„Die DB AG, DB Immobilien, als von der DB NetzAG bevollmächtigt, übersendet Ihnen hiermit folgende Gesamtstellungnahme zu o. g. Verfahren.“



Der o. g. Bauleitplanung wird unter folgenden Bedingungen und Auflagen bzw. Hinweisen zugestimmt.

Künftige Aus- und Umbaumaßnahmen sowie notwendige Maßnahmen zur Instandhaltung und dem Unterhalt, im Zusammenhang mit dem Eisenbahnbetrieb, sind der Deutschen Bahn AG weiterhin zweifelsfrei und ohne Einschränkungen im öffentlichen Interesse zu gewähren.

Durch den Eisenbahnbetrieb und die Erhaltung der Bahnanlagen entstehen Emissionen (insbesondere Luft- und Körperschall, Abgase, Funkenflug, Abriebe z. B. durch Bremsstäube, elektrische Beeinflussungen durch magnetische Felder etc.) die zu Immissionen an benachbarter Bebauung führen können. Eventuell erforderliche Schutzmaßnahmen gegen diese Einwirkungen aus dem Bahnbetrieb sind gegebenenfalls in der Bauleitplanung festzusetzen.

Bei Rückfragen zu diesem Schreiben, steht Ihnen [REDACTED] gerne zur Verfügung.“

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Die Satzung wird um einen Hinweis zur benachbarten Bahnlinie entsprechend der Stellungnahme ergänzt.

für	gegen	Beschlussempfehlung:
10	0	

Die Satzung wird um einen Hinweis zur benachbarten Bahnlinie entsprechend der Stellungnahme ergänzt.

für	gegen	Beschluss:
29	0	

Die Satzung wird um einen Hinweis zur benachbarten Bahnlinie entsprechend der Stellungnahme ergänzt.

- **Landratsamt Traunstein, Wasserrecht und Bodenschutz, SG 4.16**
Schreiben vom 14.05.2021

Stellungnahme:

„Aus wasser- und bodenschutzrechtlicher Sicht bestehen keine Einwände.“

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Die Stellungnahme des Landratsamtes Traunstein, Wasserrecht und Bodenschutz, SG 4.16, wird zur Kenntnis genommen.



für 10	gegen 0	Beschlussempfehlung:
------------------	-------------------	-----------------------------

Die Stellungnahme des Landratsamtes Traunstein, Wasserrecht und Bodenschutz, SG 4.16, wird zur Kenntnis genommen.

für 29	gegen 0	Beschluss:
------------------	-------------------	-------------------

Die Stellungnahme des Landratsamtes Traunstein, Wasserrecht und Bodenschutz, SG 4.16, wird zur Kenntnis genommen.

- **Regierung von Oberbayern, höhere Landesplanungsbehörde, München**
Schreiben vom 20.05.2021

„Die Regierung von Oberbayern nimmt als höhere Landesplanungsbehörde wie folgt Stellung:

Planung

Mit der vorliegenden Bebauungsplanänderung soll ein Teil des Gewerbegebietes am westlichen Rand der Innenstadt von Traunreut, westlich der Einzelhandelsflächen am Trauring, in ein Mischgebiet umgewidmet werden, um der tatsächlichen Nutzung des Gebietes zu entsprechen. Ausgenommen hiervon ist das Grundstück Fl.Nr. 1162/43 im Südosten des Geltungsbereichs, das als Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung „öffentliche Verwaltung Stadtwerke“ festgesetzt werden soll. Der Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung hat einschließlich Verkehrsflächen eine Größe von insgesamt ca. 2,2 ha. Laut Planunterlagen soll der Flächennutzungsplan im Wege der Berichtigung angepasst werden.

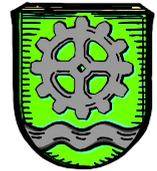
Bewertung

Die 6. Änderung des Bebauungsplanes „Porschestraße“ steht den Erfordernissen der Raumordnung grundsätzlich nicht entgegen.

Für Neu- und Ersatzbauten im Geltungsbereich werden im vorliegenden Planentwurf Festsetzungen zum Schallschutz getroffen. Ob diese ausreichen, um den Belangen des Lärmschutzes (vgl. Bayerisches Landesplanungsgesetz (BayLplG) Art. 6 Abs. 2 Nr. 7) Rechnung zu tragen, ist mit der unteren Immissionsschutzbehörde abzuklären.

Hinweis

Mit Blick auf die Aktualisierung unseres Raumordnungskatasters bitten wir um entsprechende Mitteilung, sobald der Flächennutzungsplan bezüglich der verfahren-



rensgegenständlichen Bebauungsplanänderung angepasst/berichtigt wird (vgl. Bayerisches Landesplanungsgesetz (BayLplG) Art. 30, 31).“

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Die grundsätzliche Zustimmung der Regierung von Oberbayern als höhere Landesplanungsbehörde wird zur Kenntnis genommen. Die untere Immissionschutzbehörde wurde im Verfahren beteiligt und kann entsprechend ihrer ergänzten Stellungnahme den Festsetzungen zum Immissionsschutz zustimmen (vergleiche nachstehenden Beschluss zur Stellungnahme der UIB beim LRA TS).

für	gegen	Beschlussempfehlung:
10	0	

Die grundsätzliche Zustimmung der Regierung von Oberbayern als höhere Landesplanungsbehörde wird zur Kenntnis genommen. Die untere Immissionschutzbehörde wurde im Verfahren beteiligt und kann entsprechend ihrer ergänzten Stellungnahme den Festsetzungen zum Immissionsschutz zustimmen (vergleiche nachstehenden Beschluss zur Stellungnahme der UIB beim LRA TS).

für	gegen	Beschluss:
29	0	

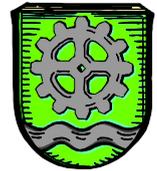
Die grundsätzliche Zustimmung der Regierung von Oberbayern als höhere Landesplanungsbehörde wird zur Kenntnis genommen. Die untere Immissionschutzbehörde wurde im Verfahren beteiligt und kann entsprechend ihrer ergänzten Stellungnahme den Festsetzungen zum Immissionsschutz zustimmen (vergleiche nachstehenden Beschluss zur Stellungnahme der UIB beim LRA TS).

Folgende Träger öffentlicher Belange haben Anregungen zur Planung vorgebracht:

- **Industrie- und Handelskammer für München und Oberbayern**
Schreiben vom 31.05.2021

„Aus Sicht der gewerblichen Wirtschaft sehen wir grundsätzlich Umwidmungen von Gewerbeflächen hin zu Mischgebieten kritisch. Die dargelegte Begründung drückt aus unserer Sicht keine Notwendigkeit zur Umwidmung aus.

Wir machen darauf aufmerksam, dass die Umwidmung eines GE in MI nicht nur die zulässigen baulichen Nutzungen, sondern insbesondere die zulässigen Immissionsrichtwerte verändert. Immissionsüberschreitungen sind laut Begründung zwar mit Blick auf die natürlich gewachsenen Nutzungsstrukturen in dem "ehemaligen" Gewerbegebiet hinzunehmen, allerdings werden die ortsansässigen Unternehmen dadurch in ihrer Entwicklung eingeschränkt.



Sollte trotzdem an der Planung festgehalten werden, regen wir an, dass der Verlust an gewerblichen Bauflächen im Rahmen der strategischen Siedlungsentwicklung der Kommune ausgeglichen werden sollte.

Abschließend beachten Sie bitte, dass wir wieder in der Max-Joseph-Straße 2, 80333 München zu finden sind. Des Weiteren bitte weiterhin die Verfahrensunterlagen zur Beteiligung bei der Aufstellung von Bauleitplänen ausschließlich digital an die E-Mail-Adresse bauleitplanung@muenchen.ihk.de zukommen lassen.“

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Mit der Änderung des Bebauungsplanes wird eine bereits erfolgte Umstrukturierung des Gebietes zu gemischter Nutzung planerisch nachvollzogen. Die Stadt Traunreut ist grundsätzlich bemüht, geeignete gewerbliche Bauflächen auszuweisen.

für	gegen	Beschlussempfehlung:
10	0	

Mit der Änderung des Bebauungsplanes wird eine bereits erfolgte Umstrukturierung des Gebietes zu gemischter Nutzung planerisch nachvollzogen. Die Stadt Traunreut ist grundsätzlich bemüht, geeignete gewerbliche Bauflächen auszuweisen.

für	gegen	Beschluss:
29	0	

Mit der Änderung des Bebauungsplanes wird eine bereits erfolgte Umstrukturierung des Gebietes zu gemischter Nutzung planerisch nachvollzogen. Die Stadt Traunreut ist grundsätzlich bemüht, geeignete gewerbliche Bauflächen auszuweisen.

- **Landratsamt Traunstein, untere Immissionsschutzbehörde, SG 4.412**
Schreiben vom **01.06.2021**

„Mit der 6. Änderung des Bebauungsplanes „Porschestraße“ ist die Umwandlung eines Teils des Gewerbegebietes in ein Mischgebiet vorgesehen.

Die Satzung enthält Festsetzungen zum Schallschutz für Neu- und Ersatzbauten, sowie textliche Hinweise für Neu-, Ersatz- und Bestandsbauten.

Nach den textlichen Hinweisen können Überschreitungen der Immissionsrichtwerte nach der TA Lärm für Mischgebiete um bis zu 5 dB(A) (bis hin zur Schwelle eines Gewerbegebietes) nicht ausgeschlossen werden und sind für Bestandsbauten hinzunehmen.



Zur 5. Und 6. Änderung liegt auch eine schalltechnische Untersuchung der Hoock & Partner Sachverständige PartG mbH vom 05.03.2021 vor.

Aus immissionsschutzfachlicher Sicht reichen die vorliegenden Unterlagen für eine sachgerechte Abwägung der Stadt Traunreut noch nicht aus und sind daher noch zu ergänzen.

(Inwieweit auch Rechtsvorschriften verletzt werden, kann anhand der vorliegenden Unterlagen ebenfalls noch nicht abschließend geprüft werden.)

Im Geltungsbereich befinden sich bestehende/genehmigte Betriebsleiterwohnungen oder sonstige genehmigte Wohnnutzungen. Nähere Angaben, z. B. zur Lage, liegen nicht vor.

Hier wäre noch abzuklären, wie deren Schutzwürdigkeit zukünftig zu bewerten ist, z. B. nach Aufgabe des Betriebes, bei Umnutzungen, Vermietungen, Verkauf, etc.

Die berechneten Überschreitungen der Mischgebietswerte (s. o.) sind dann je nach Schutzwürdigkeit zu bewerten, die Überschreitungen hinzunehmen, ist aus immissionsschutzfachlicher Sicht zur Konfliktlösung nicht ausreichend und ggf. nicht zulässig.

Nach dem Gebot der planerischen Konfliktlösung müssen Lärmschutzkonflikte im Grundsatz durch die Planung selbst gelöst werden und dürfen nicht auf nachfolgende Baugenehmigungsverfahren verlagert werden.

Daher sind die vorgeschlagenen Festsetzungen zum Schallschutz (Grundrissorientierung und bauliche Maßnahmen) zu allgemein gehalten und nicht praktikabel. Sie stellen daher keine geeignete Konfliktlösung dar.

Auch die schalltechnische Untersuchung lässt noch Fragen offen, die noch abzuklären sind:

- Die vorhandenen/genehmigten Immissionsorte, insbesondere die Betriebsleiterwohnungen und sonstige Wohnnutzungen werden nicht konkret beschrieben, bzw. die Lage in einer Abbildung dargestellt.

- Die Auswahl der maßgeblichen Lärmquellen ist nicht nachvollziehbar. Ggf. hilfreiche Nutzungs- und Betriebsbeschreibungen liegen nicht vor. Welche Lärmquellen sind nach dem Gutachter nicht relevant?

Gibt es Lärmquellen innerhalb des Geltungsbereichs, z. B. auf Fl. Nr. 1162/26, 1162/9, ... und außerhalb, z. B. stationäre Anlagen „Petra Park“?

- Weshalb ist die in Abb. 5 dargestellte Spenglerei (Fl. Nr. 1162/10) keine Lärmquelle?

- Hat der Gebrauchtwagenhandel auf seiner Freifläche tatsächlich Nachtbetrieb (Kap. 4.2.3.1)?



- Für die Fa. Plaschka wurde kein Nachtbetrieb angesetzt, jedoch auf dem angrenzenden Mitarbeiterparkplatz. Der Baugenehmigungsbescheid aus 1986 enthält Regelungen für die Nachtzeit.

- Wie ist die Flüchtlingsunterkunft (1162/13) derzeit und nach Ende der Vertragslaufzeit zu beurteilen?

- Die Lage der Emissionsquellen für die Bewertung der Spitzenpegel sind nicht plausibel (die Zufahrtswege Fl. Nr. 1162/20 und 1162/14 sind öffentliche Verkehrswege).“

- **Landratsamt Traunstein, untere Immissionsschutzbehörde, SG 4.412**
Schreiben vom **01.09.2021**

„Die meisten der offenen Fragen wird durch die Ergänzung der schalltechnischen Untersuchung abgehandelt.

Offen bleibt jedoch die Frage der Schutzwürdigkeit von Betriebsleiterwohnungen nach der Umwidmung des Gebietes.

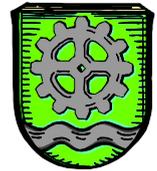
Nach der rechtlichen Einschätzung von Hr. Nebl (e-mail vom 25.06.2021) ist eine pauschale Herabsetzung des Schutzanspruches von Betriebsleiterwohnungen im Mischgebiet als unsicherheitsbehaftet anzusehen. Folglich sollten an den Betriebsleiterwohnungen daher die Mischgebietswerte eingehalten werden.

Im Gutachten wurde nur ein vereinfachtes Prognosemodell verwendet, das jedoch nicht auf den tatsächlichen Betriebsbeschreibungen beruht. Die Prognose führt zumindest rechnerisch an den bestehenden Betriebsleiterwohnungen zu Beurteilungspegeln, die gewerbegebiets-, aber nicht mischgebietsverträglich sind. Lt. Gutachter sind diese berechneten Werte im tatsächlichen Betrieb jedoch nicht zu erwarten.

Aus immissionsschutzfachlicher Sicht stellt dies noch keine ausreichende Lösung eines möglichen Lärmkonfliktes dar. Hierfür wären die Angaben des Gutachters, z. B. durch detailliertere Berechnungen anhand der tatsächlichen Betriebsbeschreibungen, zu konkretisieren.“

- **Landratsamt Traunstein, untere Immissionsschutzbehörde, SG 4.412**
Schreiben vom **08.11.2021**

„Mit der vorliegenden Ergänzung der schalltechnischen Untersuchung vom 05.03.2021 wird nun belegt, dass die gewählten Prognoseansätze (Flächenschallleistungspegel) den typischen Betrieb der beiden Unternehmen abdecken können. Damit können an den beiden Betriebsleiterwohnungen auch derzeit schon die Mischgebietswerte der TA Lärm eingehalten werden.



Offen, bzw. unklar ist lediglich, ob auf dem Betriebsgelände der Fa. Schuegger lärmrelevante Tätigkeiten bzw. LKW-Fahrverkehr zur Nachtzeit (vor 06:00 Uhr) stattfindet.

Für Rückfragen stehe ich gerne zur Verfügung.“

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Die schalltechnische Untersuchung vom 05.03.2021 wurde zwischenzeitlich im Sinne des Einwands der Unteren Immissionsschutzbehörde beim Landratsamt Traunstein ergänzt.

Diese hat mit Schreiben vom 08.11.2021 festgestellt, dass mit der Ergänzung nun belegt wird, dass die gewählten Prognoseansätze (Flächenschalleistungspegel) den typischen Betrieb der beiden Unternehmen abdecken können. Damit können an den beiden Betriebsleiterwohnungen auch derzeit schon die Mischgebietswerte der TA Lärm eingehalten werden.

Zu der offen gebliebenen Frage, ob auf dem Betriebsgelände der Fa. Schuegger lärmrelevante Tätigkeiten bzw. LKW-Fahrverkehr zur Nachtzeit (vor 06:00 Uhr) stattfindet, hat der Grundstückseigentümer erklärt, dass dies nicht der Fall ist.

für 11	gegen 0	Beschlussempfehlung:
------------------	-------------------	-----------------------------

Die schalltechnische Untersuchung vom 05.03.2021 wurde zwischenzeitlich im Sinne des Einwands der Unteren Immissionsschutzbehörde beim Landratsamt Traunstein ergänzt.

Diese hat mit Schreiben vom 08.11.2021 festgestellt, dass mit der Ergänzung nun belegt wird, dass die gewählten Prognoseansätze (Flächenschalleistungspegel) den typischen Betrieb der beiden Unternehmen abdecken können. Damit können an den beiden Betriebsleiterwohnungen auch derzeit schon die Mischgebietswerte der TA Lärm eingehalten werden.

Zu der offen gebliebenen Frage, ob auf dem Betriebsgelände der Fa. Schuegger lärmrelevante Tätigkeiten bzw. LKW-Fahrverkehr zur Nachtzeit (vor 06:00 Uhr) stattfindet, hat der Grundstückseigentümer erklärt, dass dies nicht der Fall ist.

für 29	gegen 0	Beschluss:
------------------	-------------------	-------------------

Die schalltechnische Untersuchung vom 05.03.2021 wurde zwischenzeitlich im Sinne des Einwands der Unteren Immissionsschutzbehörde beim Landratsamt Traunstein ergänzt.

Diese hat mit Schreiben vom 08.11.2021 festgestellt, dass mit der Ergänzung nun belegt wird, dass die gewählten Prognoseansätze (Flächenschalleistungspegel) den typischen Betrieb der beiden Unternehmen abdecken können. Damit können an den beiden Betriebsleiterwohnungen auch derzeit schon die Mischgebietswerte der TA Lärm eingehalten werden.



Zu der offen gebliebenen Frage, ob auf dem Betriebsgelände der Fa. Schuhegger lärmrelevante Tätigkeiten bzw. LKW-Fahrverkehr zur Nachtzeit (vor 06:00 Uhr) stattfindet, hat der Grundstückseigentümer erklärt, dass dies nicht der Fall ist.

Folgende Privatpersonen haben Anregungen zur Planung vorgebracht:

- **Architektin Sylvia Dießbacher-Brand im Namen der Familie Ingrid und Bernhard Bachl**
Schreiben vom 17.05.2021

„In Namen der Familie Ingrid und Bernhard Bachl möchte ich gerne die Anliegen/Anregungen zur 6. Änderung des Bebauungsplanes Porschestraße mitteilen:

Im ursprünglichen B-Plan "Porschestraße" gibt es die Festsetzung zu den Dachformen. Hier sind für Gewerbehallen Flachdächer, Shed- und geneigte Dächer mit Dachneigungen bis 18° zulässig. Für Wohngebäude sind nur Satteldächer mit 23° - 27° zulässig.

Die Bestandsgebäude der Porschestraße 6 und 8, die derzeit gewerblich genutzt werden, haben flachgeneigte Dächer und Flachdächer. Diese Gebäude sollen zukünftig umgenutzt werden, angedacht ist ein größerer Anteil an Wohnnutzung und falls möglich und hier Mieter oder Betreiber gefunden werden, ein kleinerer Anteil an Gewerbe.

Aufgrund der bestehenden Baukörper ist ein Satteldach mit 23° - 27° Dachneigung nicht geeignet und würde auch den Charakter der Gebäude komplett verändern.

Daher wäre es wünschenswert, dass in die Bebauungsplanänderung eine Festsetzung mit aufgenommen wird, die für diese Gebäude auch Flach- und flachgeneigte Dächer zulässt, unabhängig von der zukünftigen Nutzung als Wohngebäude oder Wohn- und Geschäftsgebäude.

In der Bebauungsplanänderung ist eine zulässige Wandhöhe von maximal 11,00 Metern vorgesehen.

Für den Umbau/Umnutzung des Gebäudes wäre die Idee, ein Terrassengeschoss als 3. Obergeschoss vorzusehen.

Dieses soll speziell auf den Straßenseiten zurückspringen. Damit würde das Terrassengeschoss optisch zurücktreten, gleichzeitig aber noch weiteren hochwertigen Wohnraum ermöglichen, ohne die Grundfläche des Gebäudes zu verändern

und würde somit auch ohne eine zusätzliche Bodenversiegelung weitere Wohnungen ermöglichen.

Es wäre hierfür eine Wandhöhe von ca. 14,00 Metern erforderlich.

Sollte einem zusätzlichen Terrassengeschoss (3.OG) nicht zugestimmt werden, könnte trotzdem die Wandhöhe von 11,00 Metern für 2 Obergeschosse je nach Dachform knapp werden, da das Erdgeschoss bereits eine Raumhöhe von ca. 4,00 Metern hat und die Decke über EG belassen werden soll. Siehe hierzu beiliegende Skizze. Bei beispielsweise zwei höhenmäßig versetzten Pultdächern (wie es auch der Bestand hat) für eine mögliche Belichtung des doch sehr tiefen Baukörpers würde die höhere Seite des Pultdaches die 11,00 Meter nicht einhalten können. An der Traufe wäre dies wohl in Ordnung. Sollte sich also die Wandhöhe auf die Traufseite bei Pultdächern beziehen, wären wohl die 11,00 Meter gerade noch einzuhalten. Da der Gebäudekomplex gerade was die Belichtung für Wohnungen angeht, nicht ganz einfach ist und intensiverer Planung bedarf, wäre es sehr schade, wenn nun in der Bebauungsplanänderung Vorgaben zur möglichen Wandhöhe gemacht werden, die dann eine Umnutzung des Gebäudes erschweren. Ziel ist, die alte Bausubstanz zum großen Teil zu erhalten und wiederverwenden zu können, um hier ressourcenschonend neuen Wohnraum schaffen zu können.

Daher wäre es schön, wenn die zulässige Wandhöhe und die zulässige Dachform so gewählt würden, dass zum einen ein 3. Obergeschoss als Terrassengeschoss ermöglicht wird und zum anderen Spielraum für verschiedene Dachformen besteht, so dass eine sowohl städtebaulich als auch für die Nutzung optimale Lösung für das Gebäude gefunden werden kann.

Vielen Dank! Für Fragen stehe ich Ihnen sehr gerne zur Verfügung.“

Stellungnahme der Verwaltung:

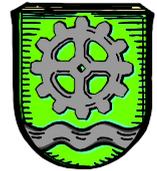
Die Nutzbarmachung der Dachgeschosse ist im Sinne eines sparsamen Umgangs mit Grund und Boden grundsätzlich wünschenswert.

Nachdem die ergänzte schalltechnische Untersuchung ergeben hat, dass im Geltungsbereich die Immissionsrichtwerte für ein Mischgebiet eingehalten werden können, steht die Stadt dem Vorhaben aufgeschlossen gegenüber.

In einer maximalen Höhenentwicklung von 14,00 m Wandhöhe wird jedoch ein zu erheblicher Maßstabssprung gesehen. Die vorgeschlagene Planung sieht ja auch eine bebauungsplankonforme Traufwandhöhe von 11,0 m vor. Im Bereich des mittig im Baukörper abgestuften Terrassengeschosses wird eine größere Höhe erreicht. Hierbei handelt es sich um die Firsthöhe. Die Festsetzung ist diesbezüglich klarzustellen.

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Die Festsetzung zum Maß der baulichen Nutzung wird dahingehend ergänzt, dass neben der maximal zulässigen GRZ von 0,6, der maximal zulässigen GFZ



von 1,0 und der maximal zulässigen Wandhöhe von 11,0 m auch eine maximal zulässige Firsthöhe von 13,00 m festgesetzt wird. Bei der Ausbildung von Terrassengeschossen, die mindestens um das Maß ihrer Höhe gegenüber der Außenwand des darunterliegenden Geschosses zurückspringen, entspricht die Firsthöhe der größeren Wandhöhe.

für 11	gegen 0	Beschlussempfehlung:
------------------	-------------------	-----------------------------

Die Festsetzung zum Maß der baulichen Nutzung wird dahingehend ergänzt, dass neben der maximal zulässigen GRZ von 0,6, der maximal zulässigen GFZ von 1,0 und der maximal zulässigen Wandhöhe von 11,0 m auch eine maximal zulässige Firsthöhe von 13,00 m festgesetzt wird. Bei der Ausbildung von Terrassengeschossen, die mindestens um das Maß ihrer Höhe gegenüber der Außenwand des darunterliegenden Geschosses zurückspringen, entspricht die Firsthöhe der größeren Wandhöhe.

für 29	gegen 0	Beschluss:
------------------	-------------------	-------------------

Die Festsetzung zum Maß der baulichen Nutzung wird dahingehend ergänzt, dass neben der maximal zulässigen GRZ von 0,6, der maximal zulässigen GFZ von 1,0 und der maximal zulässigen Wandhöhe von 11,0 m auch eine maximal zulässige Firsthöhe von 13,00 m festgesetzt wird. Bei der Ausbildung von Terrassengeschossen, die mindestens um das Maß ihrer Höhe gegenüber der Außenwand des darunterliegenden Geschosses zurückspringen, entspricht die Firsthöhe der größeren Wandhöhe.

Billigungs- und Auslegungsbeschluss:

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Der Stadtrat billigt den Entwurf für die Änderung des Bebauungsplanes „Porschestraße“ im Bereich nördlich der Kolpingstraße und östlich des nördlichen Verlaufs der Porschestraße gelegenen Teil des Gewerbegebietes i. d. F. v. 09.04.2021 mit der Begründung i. d. F. v. 09.04.2021 der AKFU Architekten und Stadtplaner, Friedenstraße 21 b, 82110 Germering, einschließlich der in der heutigen Sitzung beschlossenen Änderungen. Der Entwurf des Bebauungsplanes und die Begründung sind auf die Dauer eines Monats gem. § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen.

für 11	gegen 0	Beschlussempfehlung:
------------------	-------------------	-----------------------------

Der Stadtrat billigt den Entwurf für die Änderung des Bebauungsplanes „Porschestraße“ im Bereich nördlich der Kolpingstraße und östlich des nördlichen



Verlaufs der Porschestraße gelegenen Teil des Gewerbegebietes i. d. F. v. 09.04.2021 mit der Begründung i. d. F. v. 09.04.2021 der AKFU Architekten und Stadtplaner, Friedenstraße 21 b, 82110 Germering, einschließlich der in der heutigen Sitzung beschlossenen Änderungen. Der Entwurf des Bebauungsplanes und die Begründung sind auf die Dauer eines Monats gem. § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen.

für 29	gegen 0	Beschluss:
------------------	-------------------	-------------------

Der Stadtrat billigt den Entwurf für die Änderung des Bebauungsplanes „Porschestraße“ im Bereich nördlich der Kolpingstraße und östlich des nördlichen Verlaufs der Porschestraße gelegenen Teil des Gewerbegebietes i. d. F. v. 09.04.2021 mit der Begründung i. d. F. v. 09.04.2021 der AKFU Architekten und Stadtplaner, Friedenstraße 21 b, 82110 Germering, einschließlich der in der heutigen Sitzung beschlossenen Änderungen. Der Entwurf des Bebauungsplanes und die Begründung sind auf die Dauer eines Monats gem. § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen.

**8. Änderung des Bebauungsplanes „Anning Mitte – West“ im Bereich des Grundstücks Flur-Nr. 355, Gemarkung Stein a. d. Traun, Anning 23;
Behandlung der Anregungen – Satzungsbeschluss**

Folgende Träger öffentlicher Belange haben keine Anregungen gegen die Planung vorgebracht:

- Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Traunstein
Schreiben vom 18.05.2021
- Stadtwerke Traunreut
Schreiben vom 19.05.2021
- Energienetze Bayern GmbH & Co. KG, RegionalCenter Traunreut
Schreiben vom 16.06.2021

Folgende Träger öffentlicher Belange haben ihr Einverständnis mit der Planung mitgeteilt und dazu noch Hinweise abgegeben:

- Landratsamt Traunstein, Kreisstraßenverwaltung, SG 3.13
Schreiben vom 20.05.2021



„Die Belange der Kreisstraßenverwaltung werden durch o. g. Vorhaben nicht be-
rührt.

Das Einvernehmen der Kreisstraßenverwaltung ist erforderlich bei allen Vorha-
ben bis zu einem Abstand von 30 m zum Fahrbahnrand der Kreisstraße (Art. 24
Abs. 1 BayStrWG). Zwischen dem geplanten Vorhaben und dem Fahrbahnrand
der Kreisstraße beträgt der Abstand mehr als 60 m.“

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Der Hinweis der Kreisstraßenverwaltung, SG 3.13 wird zur Kenntnis genommen.

für	gegen	Beschlussempfehlung:
11	0	

Der Hinweis der Kreisstraßenverwaltung, SG 3.13 wird zur Kenntnis genommen.

Frau Stadträtin Gampert-Straßhofer ist während der Abstimmung nicht im Saal.

für	gegen	Beschluss:
28	0	

Der Hinweis der Kreisstraßenverwaltung, SG 3.13 wird zur Kenntnis genommen.

- **Bayernwerk Netz GmbH, Kundencenter Freilassing**
Schreiben vom 19.05.2021

„Gegen das o. g. Planungsvorhaben bestehen keine grundsätzlichen Einwen-
dungen, wenn dadurch der Bestand, die Sicherheit und der Betrieb unserer An-
lagen nicht beeinträchtigt werden.

In dem von Ihnen überplanten Bereich befinden sich von uns betriebene Versor-
gungseinrichtungen.

Beiliegend erhalten Sie einen Lageplan, indem die Anlagen dargestellt sind.

Wir weisen darauf hin, dass die Trassen unterirdischer Versorgungsleitungen von
Bepflanzung freizuhalten sind, da sonst die Betriebssicherheit und Reparatur-
möglichkeit eingeschränkt werden. Bäume und tiefwurzelnende Sträucher dürfen
aus Gründen des Baumschutzes (DIN 18920) bis zu einem Abstand von 2,5 m
zur Trassenachse gepflanzt werden. Wird dieser Abstand unterschritten, so sind
im Einvernehmen mit uns geeignete Schutzmaßnahmen durchzuführen.

Wir bedanken uns für die Beteiligung am Verfahren und stehen Ihnen für Rück-
fragen



jederzeit gerne zur Verfügung. Wir bitten Sie, uns bei weiteren Verfahrensschritten zu beteiligen.“

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Der Hinweis der Bayernwek Netz GmbH wird zur Kenntnis genommen.

Unter dem Punkt D.) Textliche Hinweise wird Folgendes aufgenommen:

„Im Geltungsbereich befinden sich Versorgungsleitungen. Trassen unterirdischer Versorgungsleitungen sind von Bepflanzung freizuhalten, da sonst die Betriebssicherheit und die Reparaturmöglichkeit eingeschränkt werden. Bäume und tiefwurzelnende Sträucher dürfen aus Gründen des Baumschutzes (DIN 18920) bis zu einem Abstand von 2,5 m zur Trassenachse gepflanzt werden. Wird dieser Abstand unterschritten, so sind im Einvernehmen mit der Bayernwerk Netz GmbH geeignete Schutzmaßnahmen durchzuführen.“

für 11	gegen 0	Beschlussempfehlung:
------------------	-------------------	-----------------------------

Der Hinweis der Bayernwek Netz GmbH wird zur Kenntnis genommen.

Unter dem Punkt D.) Textliche Hinweise wird Folgendes aufgenommen:

„Im Geltungsbereich befinden sich Versorgungsleitungen. Trassen unterirdischer Versorgungsleitungen sind von Bepflanzung freizuhalten, da sonst die Betriebssicherheit und die Reparaturmöglichkeit eingeschränkt werden. Bäume und tiefwurzelnende Sträucher dürfen aus Gründen des Baumschutzes (DIN 18920) bis zu einem Abstand von 2,5 m zur Trassenachse gepflanzt werden. Wird dieser Abstand unterschritten, so sind im Einvernehmen mit der Bayernwerk Netz GmbH geeignete Schutzmaßnahmen durchzuführen.“

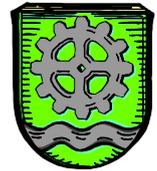
Frau Stadträtin Gampert-Straßhofer ist während der Abstimmung nicht im Saal.

für 28	gegen 0	Beschluss:
------------------	-------------------	-------------------

Der Hinweis der Bayernwek Netz GmbH wird zur Kenntnis genommen.

Unter dem Punkt D.) Textliche Hinweise wird Folgendes aufgenommen:

„Im Geltungsbereich befinden sich Versorgungsleitungen. Trassen unterirdischer Versorgungsleitungen sind von Bepflanzung freizuhalten, da sonst die Betriebssicherheit und die Reparaturmöglichkeit eingeschränkt werden. Bäume und tiefwurzelnende Sträucher dürfen aus Gründen des Baumschutzes (DIN 18920) bis zu einem Abstand von 2,5 m zur Trassenachse gepflanzt werden. Wird dieser Abstand unterschritten, so sind im Einvernehmen mit der Bayernwerk Netz GmbH geeignete Schutzmaßnahmen durchzuführen.“



- **Landratsamt Traunstein, untere Bauaufsichtsbehörde, SG 4.40**
Schreiben vom 26.05.2021

„Grundsätzlich besteht mit der Bebauungsplanänderung Einverständnis.

Um eine Überprüfung bzw. Überarbeitung folgender Punkte wird gebeten:

Es wird empfohlen, die Höhenlage des geplanten Gebäudes (Oberkante der Rohdecke Erdgeschoss max. 526.75 m ü. NN) aufgrund der aus dem Geoinformationssystem abgreifbaren Höhenkoten Urgelände (siehe Ausschnitt) etwas tiefer (ca. 0,25 m) anzusetzen.



Im Bereich der Zufahrt sollte die festgesetzte private Grünfläche ausgespart werden, weil dort sicher keine Begrünung erfolgen kann.

Für Rückfragen stehe ich gerne zur Verfügung.“

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

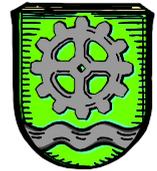
Der Hinweis des Landratsamtes Traunstein, untere Bauaufsichtsbehörde, SG 4.40, wird zur Kenntnis genommen.

Die Höhenlage des Gebäudes wurde im Vorfeld ausführlich diskutiert. Aufgrund der Thematik „abfließendes Oberflächenwasser“ von der Straße, soll die Höhenlage beibehalten werden.

Die Signatur der Grünfläche wird im Planteil - Bereich der Zufahrt, ausgenommen.

für	gegen	Beschlussempfehlung:
11	0	

Der Hinweis des Landratsamtes Traunstein, untere Bauaufsichtsbehörde, SG 4.40, wird zur Kenntnis genommen.



Die Höhenlage des Gebäudes wurde im Vorfeld ausführlich diskutiert. Aufgrund der Thematik „abfließendes Oberflächenwasser“ von der Straße, soll die Höhenlage beibehalten werden.

Die Signatur der Grünfläche wird im Planteil - Bereich der Zufahrt, ausgenommen.

Frau Stadträtin Gampert-Straßhofer ist während der Abstimmung nicht im Saal.

für 28	gegen 0	Beschluss:
------------------	-------------------	-------------------

Der Hinweis des Landratsamtes Traunstein, untere Bauaufsichtsbehörde, SG 4.40, wird zur Kenntnis genommen.

Die Höhenlage des Gebäudes wurde im Vorfeld ausführlich diskutiert. Aufgrund der Thematik „abfließendes Oberflächenwasser“ von der Straße, soll die Höhenlage beibehalten werden.

Die Signatur der Grünfläche wird im Planteil - Bereich der Zufahrt, ausgenommen.

- **Regierung von Oberbayern, höhere Landesplanungsbehörde, München**
Schreiben vom 09.06.2021

„Die Regierung von Oberbayern nimmt als höhere Landesplanungsbehörde wie folgt Stellung:

Planung

Mit der vorliegenden Bebauungsplanänderung soll die Errichtung eines Einfamilienhauses mit Garage/Carport auf einer ca. 1.350 m² großen Teilfläche des Grundstücks Fl.Nr. 355 der Gemarkung Stein a. d. Traun (Anning 23) ermöglicht werden. Das betroffene Grundstück ist im rechtswirksamen Flächennutzungsplan zu einem geringfügigen Teil im Süden als gemischte Baufläche und im nördlichen Teil als Grünfläche (Ortsrandeingrünung) dargestellt. Im Rahmen der vorliegenden Bebauungsplanänderung soll der Geltungsbereich als Dorfgebiet sowie private Grünfläche mit Baum- und Strauchbepflanzung in einer Breite von 10 m festgesetzt werden. Laut Planunterlagen soll der Flächennutzungsplan im Wege der nachrichtlichen Berichtigung angepasst werden.

Bewertung

Die vorliegende Änderung des Bebauungsplanes „Anning Mitte-West“ steht den Erfordernissen der Raumordnung nicht entgegen.



Mit Blick auf die Aktualisierung unseres Raumordnungskatasters bitten wir um entsprechende Mitteilung, sobald der Flächennutzungsplan bezüglich der verfahrensgegenständlichen Bebauungsplanänderung angepasst/berichtigt wird (vgl. Bayerisches Landesplanungsgesetz (BayLplG) Art. 30, 31).“

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Der Hinweis der Regierung von Oberbayern als höhere Landesplanungsbehörde wird zur Kenntnis genommen.

Sobald der Flächennutzungsplan der Bebauungsplanänderung angepasst wird, wird die Regierung von Oberbayern, höhere Landesplanungsbehörde, München informiert.

für 11	gegen 0	Beschlussempfehlung:
------------------	-------------------	-----------------------------

Der Hinweis der Regierung von Oberbayern als höhere Landesplanungsbehörde wird zur Kenntnis genommen.

Sobald der Flächennutzungsplan der Bebauungsplanänderung angepasst wird, wird die Regierung von Oberbayern, höhere Landesplanungsbehörde, München informiert.

Frau Stadträtin Gampert-Straßhofer ist während der Abstimmung nicht im Saal.

für 28	gegen 0	Beschluss:
------------------	-------------------	-------------------

Der Hinweis der Regierung von Oberbayern als höhere Landesplanungsbehörde wird zur Kenntnis genommen.

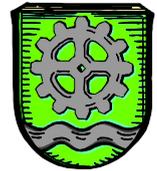
Sobald der Flächennutzungsplan der Bebauungsplanänderung angepasst wird, wird die Regierung von Oberbayern, höhere Landesplanungsbehörde, München informiert.

- **Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Traunstein,
Bereich Landwirtschaft**
Schreiben vom 11.06.2021

„Da der Landwirt mittlerweile die Tierhaltung eingestellt hat und bereit ist die Konsequenzen durch die Änderung der Bebauungsplanung hinzunehmen, bestehen aus landwirtschaftlicher Sicht keine Einwände gegen die vorgelegte Planung.“

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Die Stellungnahme des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Traunstein, wird zur Kenntnis genommen.



für 11	gegen 0	Beschlussempfehlung:
------------------	-------------------	-----------------------------

Die Stellungnahme des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Traunstein, wird zur Kenntnis genommen.

Frau Stadträtin Gampert-Straßhofer ist während der Abstimmung nicht im Saal.

für 28	gegen 0	Beschluss:
------------------	-------------------	-------------------

Die Stellungnahme des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Traunstein, wird zur Kenntnis genommen.

- **Landratsamt Traunstein, untere Naturschutzbehörde, SG 4.14**
Schreiben vom 15.06.2021

„Mit der o. g. Bebauungsplanänderung besteht aus naturschutzfachlicher und – rechtlicher Sicht Einverständnis.“

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Die Stellungnahme des Landratsamtes Traunstein, untere Naturschutzbehörde, SG 4.14, wird zur Kenntnis genommen.

für 11	gegen 0	Beschlussempfehlung:
------------------	-------------------	-----------------------------

Die Stellungnahme des Landratsamtes Traunstein, untere Naturschutzbehörde, SG 4.14, wird zur Kenntnis genommen.

Frau Stadträtin Gampert-Straßhofer ist während der Abstimmung nicht im Saal.

für 28	gegen 0	Beschluss:
------------------	-------------------	-------------------

Die Stellungnahme des Landratsamtes Traunstein, untere Naturschutzbehörde, SG 4.14, wird zur Kenntnis genommen.

- **Landratsamt Traunstein, Wasserrecht und Bodenschutz, SG 4.16**
Schreiben vom 17.06.2021

Stellungnahme:

„Aus wasser- und bodenschutzrechtlicher Sicht bestehen keine Einwände.“

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Die Stellungnahme des Landratsamtes Traunstein, Wasserrecht und Bodenschutz, SG 4.16, wird zur Kenntnis genommen.

für 11	gegen 0	Beschlussempfehlung:

Die Stellungnahme des Landratsamtes Traunstein, Wasserrecht und Bodenschutz, SG 4.16, wird zur Kenntnis genommen.

Frau Stadträtin Gampert-Straßhofer ist während der Abstimmung nicht im Saal.

für 28	gegen 0	Beschluss:

Die Stellungnahme des Landratsamtes Traunstein, Wasserrecht und Bodenschutz, SG 4.16, wird zur Kenntnis genommen.

Folgende Träger öffentlicher Belange haben Anregungen zur Planung vorgebracht:

- **Landratsamt Traunstein, untere Immissionsschutzbehörde, SG 4.412**
Schreiben vom 21.06.2021

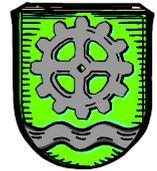
„Die vorliegenden Planunterlagen enthalten keine Angaben zum Immissionsschutz, eine Verletzung von Rechtsvorschriften kann daher nicht ausgeschlossen werden.“

Ermittlung und Bewertung immissionsschutzfachlicher Belange, insbesondere zu landwirtschaftlichen Geruchsmissionen und zu gewerblichen Lärmmissionen.

Hinweise zur Ermittlung und Bewertung immissionsschutzfachlicher Belange können den beiden IMS „Immissionsschutzbelange im Bauplanungsrecht“ vom 25.03.1997 und „Lärmschutz in der Bauleitplanung“ vom 25.07.2014 entnommen werden.“

Schreiben vom 08.11.2021

„zu ihrer Anfrage, Änderung des Bebauungsplanes „Anning Mitte West“, ist aus fachlicher Sicht folgendes anzumerken:



Die Berechnungen in der schalltechnischen Untersuchung scheinen plausibel. Nicht ersichtlich ist jedoch, ob es noch weitere lärmrelevante Nutzungen gibt, die ggf. zu berücksichtigen wären (z.B. östlich auf Fl. Nr. 358).

In der vorgeschlagenen Musterformulierung sollte die Alternative (vorgehängte Glasfassaden, Prallscheiben, ...) gestrichen werden. Diese ist derzeit noch mit Rechtsunsicherheiten behaftet, da sie nicht TA Lärm konform ist (nach Anhang A1.3 der TA Lärm befindet sich der maßgebliche Immissionsort 0,5 m vor dem geöffneten Fenster eines schutzwürdigen Raumes nach DIN 4109).

Weiterhin möchte ich darauf hinweisen, dass die Unterlagen auch zu möglichen Geruchsimmissionen zu ergänzen sind. Hier sollte insbesondere auf die Landwirtschaft auf Fl. Nr. 355 (Nachbarschaft, bestehender inaktiver Betrieb, Prägung des Gebietes) und mögliche Gerüche aus der Holzverarbeitung Rieß (Imprägnieren, Lackieren, ...) eingegangen werden. Für Rückfragen stehe ich gerne zur Verfügung.“

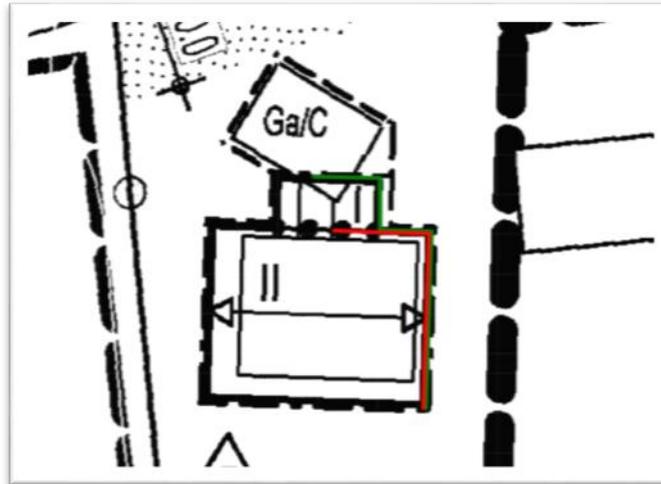
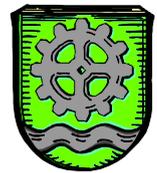
Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Der Hinweis des Landratsamtes Traunstein, untere Immissionsschutzbehörde, SG 4.412, wird zur Kenntnis genommen.

Aufgrund des Hinweises wurde am 25.10.2021 vom Büro Hock & Partner Sachverständige PartG mbB ein immissionsschutztechnisches Gutachten - Schallimmissionsschutz (Projektnummer TRT-6046-01 / 6046-01_E01) erstellt. Zu untersuchen waren, Prognose und Beurteilung anlagenbedingter Geräuscheinwirkungen, hervorgerufen durch einen benachbarten holzverarbeitenden Betrieb.

In der Begründung und in den textlichen Festsetzungen, Punkt 5 - Immissionsschutz wird das Fazit der Untersuchung beschrieben und die u. a. Abbildung eingefügt.

In den in Abbildung 4 grün (Erdgeschoss) und rot (Obergeschoss) gekennzeichneten Fassaden dürfen keine zum Öffnen eingerichteten Außenbauteile (z. B. Fenster, Türen) zu schutzbedürftigen Aufenthaltsräumen im Sinne der DIN 4109 (Immissionsorte im Sinne von Nr. A.1.3 der TA Lärm) zu liegen kommen. Dies ist durch geeignete bauliche bzw. architektonische Lärmschutzmaßnahmen (z. B. schalltechnisch optimierte Grundrissorientierung, Einbau von Festverglasungen) sicherzustellen. Alternative andere bauliche Lärmschutzmaßnahmen, wie vorgehängte Glasfassaden bzw. Prallscheiben, verglaste Balkone, Flügelwände etc. werden gemäß der Empfehlung der unteren Immissionsschutzbehörde gestrichen.



Hinsichtlich der Hinweise vom 08.11.2021 auf die Landwirtschaft auf der Fl.Nr. 355 wird auf die Stellungnahme des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten - Bereich Landwirtschaft vom 11.06.2021 verwiesen, wonach die Tierhaltung eingestellt wurde. Selbiges trifft auch auf die Fl.Nr. 358 zu. Auch gehen vom Grundstück Fl.Nr. 358 keine störenden Lärm- bzw. Geruchsemissionen durch den stillen Gewerbebetrieb Fensterverkauf aus.

Hinsichtlich möglicher Geruchsemissionen vom Holzverarbeitungsbetrieb Rieß wird auf die Verfahren zur Aufstellung bzw. Änderung der Entwicklungssatzung „Anning-Nord“ verwiesen. Hier wurden auch keine näheren Untersuchungen wegen möglicher Gerüche gefordert, obwohl diese Gebäude unmittelbar an den Betrieb angrenzen. Es wird ein gleichlautender Hinweis wie in der Satzung „Anning-Nord“ in die Bebauungsplanänderung aufgenommen: „Aufgrund eines benachbarten gewerblichen Betriebes ist mit Lärm- und Geruchsbelästigungen zu rechnen.“

für 11	gegen 0	Beschlussempfehlung:
------------------	-------------------	-----------------------------

Der Hinweis des Landratsamtes Traunstein, untere Immissionsschutzbehörde, SG 4.412, wird zur Kenntnis genommen.

Aufgrund des Hinweises wurde am 25.10.2021 vom Büro Hock & Partner Sachverständige PartG mbB ein immissionsschutztechnisches Gutachten - Schallimmissionsschutz (Projektnummer TRT-6046-01 / 6046-01_E01) erstellt.

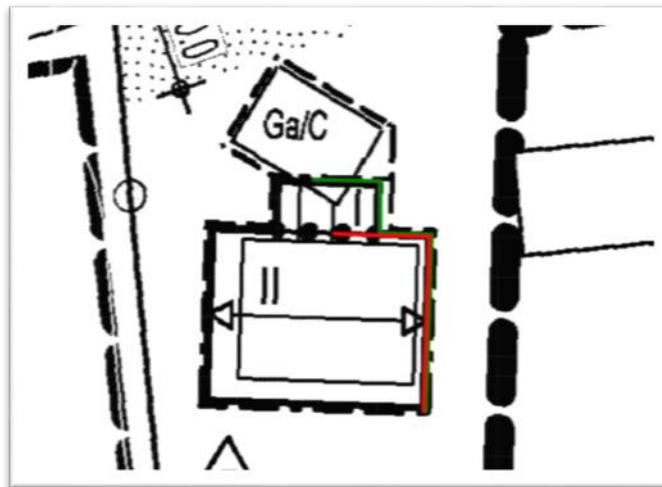
Zu untersuchen waren, Prognose und Beurteilung anlagenbedingter Geräuscheinwirkungen, hervorgerufen durch einen benachbarten holzverarbeitenden Betrieb.

In der Begründung und in den textlichen Festsetzungen, Punkt 5 - Immissionsschutz wird das Fazit der Untersuchung beschrieben und die u. a. Abbildung eingefügt.

In den in Abbildung 4 grün (Erdgeschoss) und rot (Obergeschoss) gekennzeichneten Fassaden dürfen keine zum Öffnen eingerichteten Außenbauteile (z. B.



Fenster, Türen) zu schutzbedürftigen Aufenthaltsräumen im Sinne der DIN 4109 (Immissionsorte im Sinne von Nr. A.1.3 der TA Lärm) zu liegen kommen. Dies ist durch geeignete bauliche bzw. architektonische Lärmschutzmaßnahmen (z. B. schalltechnisch optimierte Grundrissorientierung, Einbau von Festverglasungen) sicherzustellen. Alternative andere bauliche Lärmschutzmaßnahmen, wie vorgehängte Glasfassaden bzw. Prallscheiben, verglaste Balkone, Flügelwände etc. werden gemäß der Empfehlung der unteren Immissionsschutzbehörde gestrichen.



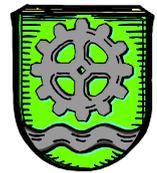
Hinsichtlich der Hinweise vom 08.11.2021 auf die Landwirtschaft auf der Fl.Nr. 355 wird auf die Stellungnahme des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten - Bereich Landwirtschaft vom 11.06.2021 verwiesen, wonach die Tierhaltung eingestellt wurde. Selbiges trifft auch auf die Fl.Nr. 358 zu. Auch gehen vom Grundstück Fl.Nr. 358 keine störenden Lärm- bzw. Geruchsemissionen durch den stillen Gewerbebetrieb Fensterverkauf aus.

Hinsichtlich möglicher Geruchsemissionen vom Holzverarbeitungsbetrieb Rieß wird auf die Verfahren zur Aufstellung bzw. Änderung der Entwicklungssatzung „Anning-Nord“ verwiesen. Hier wurden auch keine näheren Untersuchungen wegen möglicher Gerüche gefordert, obwohl diese Gebäude unmittelbar an den Betrieb angrenzen. Es wird ein gleichlautender Hinweis wie in der Satzung „Anning-Nord“ in die Bebauungsplanänderung aufgenommen: „Aufgrund eines benachbarten gewerblichen Betriebes ist mit Lärm- und Geruchsbelästigungen zu rechnen.“

für 29	gegen 0	Beschluss:
------------------	-------------------	-------------------

Der Hinweis des Landratsamtes Traunstein, untere Immissionsschutzbehörde, SG 4.412, wird zur Kenntnis genommen.

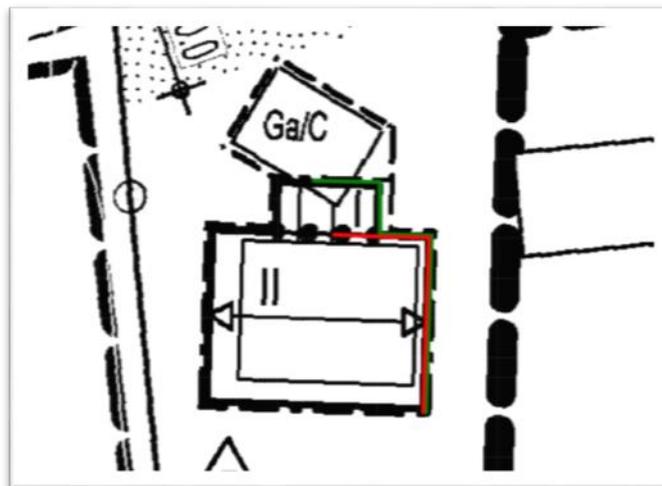
Aufgrund des Hinweises wurde am 25.10.2021 vom Büro Hock & Partner Sachverständige PartG mbB ein immissionsschutztechnisches Gutachten - Schal-
limmissionsschutz (Projektnummer TRT-6046-01 / 6046-01_E01) erstellt.



Zu untersuchen waren, Prognose und Beurteilung anlagenbedingter Geräuscheinwirkungen, hervorgerufen durch einen benachbarten holzverarbeitenden Betrieb.

In der Begründung und in den textlichen Festsetzungen, Punkt 5 - Immissionsschutz wird das Fazit der Untersuchung beschrieben und die u. a. Abbildung eingefügt.

In den in Abbildung 4 grün (Erdgeschoss) und rot (Obergeschoss) gekennzeichneten Fassaden dürfen keine zum Öffnen eingerichteten Außenbauteile (z. B. Fenster, Türen) zu schutzbedürftigen Aufenthaltsräumen im Sinne der DIN 4109 (Immissionsorte im Sinne von Nr. A.1.3 der TA Lärm) zu liegen kommen. Dies ist durch geeignete bauliche bzw. architektonische Lärmschutzmaßnahmen (z. B. schalltechnisch optimierte Grundrissorientierung, Einbau von Festverglasungen) sicherzustellen. Alternative andere bauliche Lärmschutzmaßnahmen, wie vorgehängte Glasfassaden bzw. Prallscheiben, verglaste Balkone, Flügelwände etc. werden gemäß der Empfehlung der unteren Immissionsschutzbehörde gestrichen.



Hinsichtlich der Hinweise vom 08.11.2021 auf die Landwirtschaft auf der Fl.Nr. 355 wird auf die Stellungnahme des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten - Bereich Landwirtschaft vom 11.06.2021 verwiesen, wonach die Tierhaltung eingestellt wurde. Selbiges trifft auch auf die Fl.Nr. 358 zu. Auch gehen vom Grundstück Fl.Nr. 358 keine störenden Lärm- bzw. Geruchsemissionen durch den stillen Gewerbebetrieb Fensterverkauf aus.

Hinsichtlich möglicher Geruchsemissionen vom Holzverarbeitungsbetrieb Rieß wird auf die Verfahren zur Aufstellung bzw. Änderung der Entwicklungssatzung „Anning-Nord“ verwiesen. Hier wurden auch keine näheren Untersuchungen wegen möglicher Gerüche gefordert, obwohl diese Gebäude unmittelbar an den Betrieb angrenzen. Es wird ein gleichlautender Hinweis wie in der Satzung „Anning-Nord“ in die Bebauungsplanänderung aufgenommen: „Aufgrund eines benachbarten gewerblichen Betriebes ist mit Lärm- und Geruchsbelästigungen zu rechnen.“

Satzungsbeschluss:**Beschlussvorschlag der Verwaltung:**

Der Stadtrat beschließt aufgrund der §§ 9 und 10 BauGB die von Architektin Dipl.-Ing. (FH) Ute Weiler-Heyers, Wiesenleite 14 b, 83308 Trostberg, gefertigte Änderung des Bebauungsplanes „Anning Mitte – West“ im Bereich des Grundstückes Flur-Nr. 355, Gemarkung Stein a. d. Traun, Anning 23, i. d. F. v. 29.04.2021 mit der Begründung i. d. F. v. 19.04.2021, einschließlich der in der heutigen Sitzung beschlossenen Änderungen, als Satzung.

für 11	gegen 0	Beschlussempfehlung:
------------------	-------------------	-----------------------------

Der Stadtrat beschließt aufgrund der §§ 9 und 10 BauGB die von Architektin Dipl.-Ing. (FH) Ute Weiler-Heyers, Wiesenleite 14 b, 83308 Trostberg, gefertigte Änderung des Bebauungsplanes „Anning Mitte – West“ im Bereich des Grundstückes Flur-Nr. 355, Gemarkung Stein a. d. Traun, Anning 23, i. d. F. v. 29.04.2021 mit der Begründung i. d. F. v. 19.04.2021, einschließlich der in der heutigen Sitzung beschlossenen Änderungen, als Satzung.

für 29	gegen 0	Beschluss:
------------------	-------------------	-------------------

Der Stadtrat beschließt aufgrund der §§ 9 und 10 BauGB die von Architektin Dipl.-Ing. (FH) Ute Weiler-Heyers, Wiesenleite 14 b, 83308 Trostberg, gefertigte Änderung des Bebauungsplanes „Anning Mitte – West“ im Bereich des Grundstückes Flur-Nr. 355, Gemarkung Stein a. d. Traun, Anning 23, i. d. F. v. 29.04.2021 mit der Begründung i. d. F. v. 19.04.2021, einschließlich der in der heutigen Sitzung beschlossenen Änderungen, als Satzung.

9. Antrag der CSU Stadtratsfraktion vom 05.10.2021 zur Errichtung von Photovoltaikanlagen auf Dächern städtischer Gebäude

„Sehr geehrte Herr Bürgermeister Dangschat,

Die CSU-Stadtratsfraktion stellt den Antrag, die Stadtverwaltung mit folgenden Vorarbeiten zu beauftragen:

1.
Auflistung aller Gebäude, die sich im Eigentum der Stadt befinden.
2.
Auflistung der städtischen Gebäude, auf denen eine PV-Anlage installiert ist. (auch die Kapazität und das Baujahr der jeweiligen Anlage).



3.
Auflistung der städtischen Gebäude, auf denen keine PV-Anlage errichtet ist, mit dem Zusatz, ob und ggf. warum hier keine PV-Anlage möglich ist.
4.
Aufstellung aller städtischen Gebäude, auf denen eine PV-Anlage installiert werden könnte, welches Volumen die jeweilige Anlage haben könnte und welche Kosten für die Stadt dabei je Anlage entstehen würden.
5.
Ermittlung welche Fördermittel ggf. bei den einzelnen PV-Anlagen zu erwarten wären.
6.
Erläuterung, ob ggf. auch städtische Dachflächen an private Investoren vermietet werden könnten.
7.
Priorisierung der ersten fünf städtischen Gebäude auf deren Dächer eine PV-Anlage möglichst schnell und möglichst wirtschaftlich errichtet werden kann.

Gründe:

Wie allseits bekannt ist, können die veranschlagten Klimaziele nur durch den Ausbau erneuerbare Energieträger erreicht werden. In vielerlei Hinsicht hat Traunreut hierbei schon Zeichen gesetzt. So wird im Stadtgebiet eine moderne Geothermie Anlage betrieben, aber auch die Wasserkraft wurde weiter ausgebaut.

Zuletzt stimmte der Stadtrat mehrheitlich gegen den Ausbau der Windenergie im Sieben-Eichenforst, da der Eingriff in die Natur, wie auch vom Bund Naturschutz bestätigt, als zu gravierend angesehen wurde.

Aus unserer Sicht sollte eine Offensive in Sachen Photovoltaikanlagen angestoßen werden. Die Stadt Traunreut sollte hier eine Vorbildfunktion bei der Errichtung von Photovoltaikanlagen auf Dächern übernehmen.

Bernhard Seitlinger
Vorsitzender
CSU-Stadtratsfraktion“

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Dem Antrag der CSU-Stadtratsfraktion vom 05.10.2021 wird zugestimmt. Die Verwaltung wird beauftragt die entsprechenden Vorarbeiten durchzuführen.



für 11	gegen 0	Beschlussempfehlung:
------------------	-------------------	-----------------------------

Dem Antrag der CSU-Stadtratsfraktion vom 05.10.2021 wird zugestimmt. Die Verwaltung wird beauftragt die entsprechenden Vorarbeiten durchzuführen.

für 29	gegen 0	Beschluss:
------------------	-------------------	-------------------

Dem Antrag der CSU-Stadtratsfraktion vom 05.10.2021 wird zugestimmt. Die Verwaltung wird beauftragt die entsprechenden Vorarbeiten durchzuführen.

10. Haushalt 2022

10.1 Beschaffung von Hard- und Software durch die IT-Abteilung

Digitalisierung, das E-Governmentgesetz (Förderung!) und die Ausweitung des Homeoffice nicht zuletzt aufgrund der Pandemielage erfordern, wie schon in den Vorjahren, eine umfangreiche Neubeschaffung von Hard- und Software. Durch die Glasfaseranbindung sind u.a. auch die Serverschränke und die Verkabelung anzupassen. PCs sollen Zug um Zug durch über Dockingstationen angebundene mobile „Workstations“ ersetzt werden. Ferner ist die Beschaffung eines sogenannten „Ticketingsystems“ vorgesehen um z.B. Online-Terminvergaben zu steuern oder Aufträge an IT und Bauhof zu koordinieren.

Beschlussvorschlag:

Für die digitale Modernisierung der Verwaltung wird ein Betrag von 60.000 € zur Beschaffung von Hard- und 108.800 € zur Beschaffung von Software im Haushaltsplan 2022 bereitgestellt.

für 11	gegen 0	Beschlussempfehlung:
------------------	-------------------	-----------------------------

Für die digitale Modernisierung der Verwaltung wird ein Betrag von 60.000 € zur Beschaffung von Hard- und 108.800 € zur Beschaffung von Software im Haushaltsplan 2022 bereitgestellt.

für 29	gegen 0	Beschluss:
------------------	-------------------	-------------------

Für die digitale Modernisierung der Verwaltung wird ein Betrag von 60.000 € zur Beschaffung von Hard- und 108.800 € zur Beschaffung von Software im Haushaltsplan 2022 bereitgestellt.



10.2 Beschaffungen der Feuerwehr

Neben den beschlossenen Maßnahmen Posten (FFW-Auto samt Anbau) und den allgemeinen Beschaffungsansätzen wurden noch 3.200 € für Übungs-Chemieschutzanzüge und 10.300 € für Pressluftatmer angemeldet. Für die digitale Alarmierung werden neue Pager benötigt, da die alten dafür nicht verwendbar sind. Die genaue Stückzahl steht noch nicht fest, bei 200 Stück 160.000 € - wenn die Förderung ähnlich wie beim Digitalfunk ist mit 80% Förderung = 128.000 € zu rechnen.

Von der Bauabteilung wurde für Löschwasserzisternen ein Ansatz von 83.000 € mit jährlicher Fortschreibung angemeldet.

Beschlussvorschlag:

Für den Bereich des Brandschutzes sind folgende Mittel bereitzustellen:

Erwerb von beweglichen Sachen des Anlagevermögens:	168.200 €
Ersatzbeschaffungen	165.300 €
Hochbaumaßnahmen	300.000 €
Löschwasserzisternen (jährlich fortgeschrieben)	83.000 €

für 11	gegen 0	Beschlussempfehlung:
------------------	-------------------	-----------------------------

Für den Bereich des Brandschutzes sind folgende Mittel bereitzustellen:

Erwerb von beweglichen Sachen des Anlagevermögens:	168.200 €
Ersatzbeschaffungen	165.300 €
Hochbaumaßnahmen	300.000 €
Löschwasserzisternen (jährlich fortgeschrieben)	83.000 €

Auf Nachfrage im Vorfeld zur Stadtratssitzung wurde die Stückzahl der Pager von ursprünglich 200 auf 330 Stück und damit einhergehend auch die Summe für den Erwerb von beweglichen Sachen des Anlagevermögens von ursprünglich 168.200 auf 256.000 € angepasst.

für 29	gegen 0	Beschluss:
------------------	-------------------	-------------------

Für den Bereich des Brandschutzes sind folgende Mittel bereitzustellen:

Erwerb von beweglichen Sachen des Anlagevermögens:	256.000 €
Ersatzbeschaffungen	165.300 €
Hochbaumaßnahmen	300.000 €
Löschwasserzisternen (jährlich fortgeschrieben)	83.000 €

10.3 *Kindercampus*

Der Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung ab dem Jahr 2026 stellt die Stadt vor zusätzliche Herausforderungen. Hierzu würde sich anbieten, ein Gebäude zu errichten das sowohl als Kindertagesstätte als auch mit Multifunktionsräumen für die Ganztagsbetreuung in der Schule nutzbar wäre (z.B. für die Mittagsverpflegung). Bei Schätzkosten von rund 5 Mio. € ist folgende Finanzplanung vorgesehen:

2022: 150.000 €
 2023: 550.000 €
 2024: 2.300.000 €
 2025: 2.000.000 €

Beschlussvorschlag:

Zur Planung und Umsetzung des Rechtsanspruchs auf Ganztagsbetreuung für Kinder im Grundschulalter sind im Haushaltsplan 150.000 € sowie in der Finanzplanung 550.000 € für das Jahr 2023, 2.300.000 € für das Jahr 2024 und 2.000.000 € für das Jahr 2025 bereitzustellen.

für 11	gegen 0	Beschlussempfehlung:
------------------	-------------------	-----------------------------

Zur Planung und Umsetzung des Rechtsanspruchs auf Ganztagsbetreuung für Kinder im Grundschulalter sind im Haushaltsplan 150.000 € sowie in der Finanzplanung 550.000 € für das Jahr 2023, 2.300.000 € für das Jahr 2024 und 2.000.000 € für das Jahr 2025 bereitzustellen.

für 28	gegen 1	Beschluss:
------------------	-------------------	-------------------

Zur Planung und Umsetzung des Rechtsanspruchs auf Ganztagsbetreuung für Kinder im Grundschulalter sind im Haushaltsplan 150.000 € sowie in der Finanzplanung 550.000 € für das Jahr 2023, 2.300.000 € für das Jahr 2024 und 2.000.000 € für das Jahr 2025 bereitzustellen.

10.4 *Pumptrackanlage*

Beschlussvorschlag:

Für die Errichtung einer Pumptrackanlage sind, auch wenn deren genauer Standort derzeit noch nicht feststeht, Mittel in Höhe von 250.000 € in den Haushalt 2022 einzustellen um eine zeitnahe Umsetzung zu ermöglichen.



für 11	gegen 0	Beschlussempfehlung:
------------------	-------------------	-----------------------------

Für die Errichtung einer Pumptrackanlage sind, auch wenn deren genauer Standort derzeit noch nicht feststeht, Mittel in Höhe von 250.000 € in den Haushalt 2022 einzustellen um eine zeitnahe Umsetzung zu ermöglichen.

für 29	gegen 0	Beschluss:
------------------	-------------------	-------------------

Für die Errichtung einer Pumptrackanlage sind, auch wenn deren genauer Standort derzeit noch nicht feststeht, Mittel in Höhe von 250.000 € in den Haushalt 2022 einzustellen um eine zeitnahe Umsetzung zu ermöglichen.

10.5 Straßenbaumaßnahmen

10.5.1 *Leerrohrkonzept*

Beschlussvorschlag:

Entsprechend der gesetzlichen Vorgabe werden für Leerrohre zur Breitbandversorgung im Zuge von städtischen Straßenbauarbeiten sowohl im Haushaltsjahr 2022 als auch in den Finanzplanungsjahren jeweils 50.000 € bereitgestellt.

für 11	gegen 0	Beschlussempfehlung:
------------------	-------------------	-----------------------------

Entsprechend der gesetzlichen Vorgabe werden für Leerrohre zur Breitbandversorgung im Zuge von städtischen Straßenbauarbeiten sowohl im Haushaltsjahr 2022 als auch in den Finanzplanungsjahren jeweils 50.000 € bereitgestellt.

für 29	gegen 0	Beschluss:
------------------	-------------------	-------------------

Entsprechend der gesetzlichen Vorgabe werden für Leerrohre zur Breitbandversorgung im Zuge von städtischen Straßenbauarbeiten sowohl im Haushaltsjahr 2022 als auch in den Finanzplanungsjahren jeweils 50.000 € bereitgestellt.

10.5.2 *Regenwasserbeseitigung Traunsteiner Wald*

Beschlussvorschlag:

Für die Maßnahme werden im Haushalt 2022 244.000 € bereitgestellt.

für 11	gegen 0	Beschlussempfehlung:
------------------	-------------------	-----------------------------

Für die Maßnahme werden im Haushalt 2022 244.000 € bereitgestellt.

für 29	gegen 0	Beschluss:
------------------	-------------------	-------------------

Für die Maßnahme werden im Haushalt 2022 244.000 € bereitgestellt.

10.5.3 Regenwassermulde Roithamer Straße

Beschlussvorschlag:

Für die Maßnahme werden im Haushalt 2022 30.000 € bereitgestellt.

für 11	gegen 0	Beschlussempfehlung:
------------------	-------------------	-----------------------------

Für die Maßnahme werden im Haushalt 2022 30.000 € bereitgestellt.

für 29	gegen 0	Beschluss:
------------------	-------------------	-------------------

Für die Maßnahme werden im Haushalt 2022 30.000 € bereitgestellt.

10.5.4 Erneuerung Elektrotechnik Regenüberlauf Nettunoallee

Beschlussvorschlag:

Für die Maßnahme werden im Haushalt 2022 60.000 € bereitgestellt.

für 11	gegen 0	Beschlussempfehlung:
------------------	-------------------	-----------------------------

Für die Maßnahme werden im Haushalt 2022 60.000 € bereitgestellt.

für 29	gegen 0	Beschluss:
------------------	-------------------	-------------------

Für die Maßnahme werden im Haushalt 2022 60.000 € bereitgestellt.

10.5.5 Ostumfahrung/Straße Frühlinger Spitz

Die Straße Frühlinger Spitz soll, soweit eine Einigung bei den Grundstücksverhandlungen erzielt werden kann, nach Möglichkeit 2022 ausgebaut werden. Demgegenüber ist die Realisierung der Ostumfahrung nicht zuletzt aufgrund unklarer Trassenvarianten weiter in der Schwebe. Dennoch sollen 100.000 € für eventuelle Planungen bereitgestellt werden.

Beschlussvorschlag:

Für die Maßnahme werden im Haushalt 2022 bereitgestellt:

Planungskosten Ostumfahrung	100.000 €
Grunderwerb Frühlinger Spitz	140.000 €
Ausbau Frühlinger Spitz	1.000.000 €

für 11	gegen 0	Beschlussempfehlung:
------------------	-------------------	-----------------------------

Für die Maßnahme werden im Haushalt 2022 bereitgestellt:

Planungskosten Ostumfahrung	100.000 €
Grunderwerb Frühlinger Spitz	140.000 €
Ausbau Frühlinger Spitz	1.000.000 €

für 29	gegen 0	Beschluss:
------------------	-------------------	-------------------

Für die Maßnahme werden im Haushalt 2022 bereitgestellt:

Planungskosten Ostumfahrung	100.000 €
Grunderwerb Frühlinger Spitz	140.000 €
Ausbau Frühlinger Spitz	1.000.000 €

10.5.6 Instandsetzung Salzburger Straße

Beschlussvorschlag:

Für die Maßnahme werden im Haushalt 2022 425.000 € bereitgestellt.

für 11	gegen 0	Beschlussempfehlung:
------------------	-------------------	-----------------------------

Für die Maßnahme werden im Haushalt 2022 425.000 € bereitgestellt.

für 29	gegen 0	Beschluss:
------------------	-------------------	-------------------

Für die Maßnahme werden im Haushalt 2022 425.000 € bereitgestellt.

10.5.7 Ortslage Steineck

Beschlussvorschlag:

Für die Maßnahme werden im Haushalt 2022 250.000 € bereitgestellt.

für 11	gegen 0	Beschlussempfehlung:
------------------	-------------------	-----------------------------

Für die Maßnahme werden im Haushalt 2022 250.000 € bereitgestellt.

für 29	gegen 0	Beschluss:
------------------	-------------------	-------------------

Für die Maßnahme werden im Haushalt 2022 250.000 € bereitgestellt.

10.5.8 Hangsicherung Reichlberg

Beschlussvorschlag:

Für die Maßnahme werden im Haushalt 2022 50.000 € bereitgestellt.

für 11	gegen 0	Beschlussempfehlung:
------------------	-------------------	-----------------------------

Für die Maßnahme werden im Haushalt 2022 50.000 € bereitgestellt.

für 29	gegen 0	Beschluss:
------------------	-------------------	-------------------

Für die Maßnahme werden im Haushalt 2022 50.000 € bereitgestellt.

10.6 Städtebauförderung

10.6.1 Grünzug Eichendorffstraße

Folgende Finanzplanung ist vorgesehen:

2022: 100.000 €
2023: 800.000 €
2024: 300.000 €

Beschlussvorschlag:

Für die Umsetzung der städtebaulichen Maßnahme „Grünzug Eichendorffstraße“ sind im Jahr 2022 Haushaltsmittel in Höhe von 100.000 € sowie 800.000 € in der Finanzplanung 2023 und 300.000 € in der Finanzplanung des Jahres 2024 bereitzustellen.

für 11	gegen 0	Beschlussempfehlung:
------------------	-------------------	-----------------------------

Für die Umsetzung der städtebaulichen Maßnahme „Grünzug Eichendorffstraße“ sind im Jahr 2022 Haushaltsmittel in Höhe von 100.000 € sowie 800.000 € in der Finanzplanung 2023 und 300.000 € in der Finanzplanung des Jahres 2024 bereitzustellen.

für 29	gegen 0	Beschluss:
------------------	-------------------	-------------------

Für die Umsetzung der städtebaulichen Maßnahme „Grünzug Eichendorffstraße“ sind im Jahr 2022 Haushaltsmittel in Höhe von 100.000 € sowie 800.000 € in der Finanzplanung 2023 und 300.000 € in der Finanzplanung des Jahres 2024 bereitzustellen.

10.6.2 Kulturpassage

Folgende Finanzplanung ist vorgesehen:

2022: 30.000 €
2023: 150.000 €

Beschlussvorschlag:

Für die Umsetzung der städtebaulichen Maßnahme „Kulturpassage“ sind im Jahr 2022 Haushaltsmittel in Höhe von 30.000 € sowie in der Finanzplanung 2023 150.000 € bereitzustellen.



für 11	gegen 0	Beschlussempfehlung:
------------------	-------------------	-----------------------------

Für die Umsetzung der städtebaulichen Maßnahme „Kulturpassage“ sind im Jahr 2022 Haushaltsmittel in Höhe von 30.000 € sowie in der Finanzplanung 2023 150.000 € bereitzustellen.

für 29	gegen 0	Beschluss:
------------------	-------------------	-------------------

Für die Umsetzung der städtebaulichen Maßnahme „Kulturpassage“ sind im Jahr 2022 Haushaltsmittel in Höhe von 30.000 € sowie in der Finanzplanung 2023 150.000 € bereitzustellen.

10.6.3 Umgestaltung der Kantstraße

Folgende Finanzplanung ist vorgesehen:

2022:	300.000 €
2023:	1.800.000 €
2024:	1.200.000 €
2025:	888.000 €

Beschlussvorschlag:

Für die Umsetzung der städtebaulichen Maßnahme „Umgestaltung der Kantstraße“ sind im Jahr 2022 Haushaltsmittel in Höhe von 300.000 € sowie in der Finanzplanung der Jahre 2023 1.800.000 €, 2024 1.200.000 € sowie 2025 888.000 € bereitzustellen.

für 11	gegen 0	Beschlussempfehlung:
------------------	-------------------	-----------------------------

Für die Umsetzung der städtebaulichen Maßnahme „Umgestaltung der Kantstraße“ sind im Jahr 2022 Haushaltsmittel in Höhe von 300.000 € sowie in der Finanzplanung der Jahre 2023 1.800.000 €, 2024 1.200.000 € sowie 2025 888.000 € bereitzustellen.

für 29	gegen 0	Beschluss:
------------------	-------------------	-------------------

Für die Umsetzung der städtebaulichen Maßnahme „Umgestaltung der Kantstraße“ sind im Jahr 2022 Haushaltsmittel in Höhe von 300.000 € sowie in der Finanzplanung der Jahre 2023 1.800.000 €, 2024 1.200.000 € sowie 2025 888.000 € bereitzustellen.

10.7 Beschaffungen des Bauhofs

10.7.1 *Zusätzliche Mähtechnik*

Für die Insektenfreundlichkeit sollen die Mähintervalle bei den Grünanlagen verlängert werden. Da der Bewuchs dadurch kräftiger und höher wird ist dies mit den vorhandenen Gerätschaften nicht zu bewerkstelligen. Daher beantragt der Bauhof für die Haushaltsplanung folgende Zusatzgeräte: Ladewagen auf Lindner (45.000 €), Doppelmesser Mähwerk Anbau Lindner (13.900 €) Bandrechen Anbau Lindner (8.500 €) – gesamt 63.400 €.

Beschlussvorschlag:

Für die Beschaffung einer neuen Technischen Ausstattung zur Umsetzung verlängerter Mähintervalle werden im Haushalt 2022 insgesamt 63.400 € bereitgestellt.

für 11	gegen 0	Beschlussempfehlung:
------------------	-------------------	-----------------------------

Für die Beschaffung einer neuen Technischen Ausstattung zur Umsetzung verlängerter Mähintervalle werden im Haushalt 2022 insgesamt 63.400 € bereitgestellt.

Herr Stadtrat Kneffel ist während der Abstimmung nicht im Saal.

für 26	gegen 2	Beschluss:
------------------	-------------------	-------------------

Für die Beschaffung einer neuen Technischen Ausstattung zur Umsetzung verlängerter Mähintervalle werden im Haushalt 2022 insgesamt 63.400 € bereitgestellt.

10.7.2 *Fahrzeuge, Fahrzeuginstandhaltung und Geräte*

Sandstrahlgerät	7.500 €
Werkstatt- Grundausstattung für E-Fahrzeug-Wartung	3.000 €
Ersatz LKW mit Abrollhaken (Durchrostungen)	287.000 €
3,5t Kipper für Gärtner	45.000 €
AU-Tester für Euro 6-Fahrzeuge	7.500 €
Ersatz von EDV	5.500 €
Installationsprüfgerät	1.650 €

**Beschlussvorschlag:**

Für die weiteren Beschaffungen des Bauhofs sind im Haushalt 2022 insgesamt 357.150 € bereitzustellen.

für 11	gegen 0	Beschlussempfehlung:
------------------	-------------------	-----------------------------

Für die weiteren Beschaffungen des Bauhofs sind im Haushalt 2022 insgesamt 357.150 € bereitzustellen.

Herr Stadtrat Kneffel ist während der Abstimmung nicht im Saal.

für 28	gegen 0	Beschluss:
------------------	-------------------	-------------------

Für die weiteren Beschaffungen des Bauhofs sind im Haushalt 2022 insgesamt 357.150 € bereitzustellen.

10.8 Gebäudeunterhalt und Sanierungen**10.8.1 Kellersanierung Grundschule Traunwalchen**

Aufgrund mangelhafter Statik und Eindringen von Feuchtigkeit ist die Sanierung des Kellers nicht weiter aufschiebbar. Geschätzte Kosten: 256.000 €

Beschlussvorschlag:

Für die Kellersanierung der Grundschule Traunwalchen werden im Haushaltsplan 2022 256.000 € bereitgestellt.

für 10	gegen 0	Beschlussempfehlung:
------------------	-------------------	-----------------------------

Für die Kellersanierung der Grundschule Traunwalchen werden im Haushaltsplan 2022 256.000 € bereitgestellt.

Herr Stadtrat Obermeier ist während der Abstimmung nicht im Saal.

für 28	gegen 0	Beschluss:
------------------	-------------------	-------------------

Für die Kellersanierung der Grundschule Traunwalchen werden im Haushaltsplan 2022 256.000 € bereitgestellt.



10.8.2 Sanierung Westfassade Mittelschule

Eindringendes Wasser verursacht eine Verschlechterung des Mauerwerks, diese bislang aufgeschobene Maßnahme muss nun dringend durchgeführt werden.
Geschätzte Kosten: 250.000 €

Beschlussvorschlag:

Für die Sanierung der Westfassade der Mittelschule werden erste Kosten in Höhe von 250.000 € im Haushalt 2022 veranschlagt.

für	gegen	Beschlussempfehlung:
11	0	

Für die Sanierung der Westfassade der Mittelschule werden erste Kosten in Höhe von 250.000 € im Haushalt 2022 veranschlagt.

Herr Stadtrat Obermeier ist während der Abstimmung nicht im Saal.

für	gegen	Beschluss:
28	0	

Für die Sanierung der Westfassade der Mittelschule werden erste Kosten in Höhe von 250.000 € im Haushalt 2022 veranschlagt.

10.8.3 Sanierung Boden Tiefgarage k1

Im Boden der Tiefgarage sind Risse, die sich durch Eindringen von Wasser und im Winter auch Salz vergrößern. Dies muss, um weitere Schäden zu vermeiden, zumindest untersucht werden (Ansatz: 10.000 €). Vermutlich ist eine größere Sanierung erforderlich.

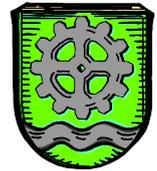
Beschlussvorschlag:

Zur Untersuchung des Bodens in der Tiefgarage des k1 werden 10.000 € bereitgestellt.

für	gegen	Beschlussempfehlung:
11	0	

Zur Untersuchung des Bodens in der Tiefgarage des k1 werden 10.000 € bereitgestellt.

Herr Stadtrat Dorfhuber ist während der Abstimmung nicht im Saal.



für	gegen	Beschluss:
28	0	

Zur Untersuchung des Bodens in der Tiefgarage des k1 werden 10.000 € bereitgestellt.

10.8.4 eMobilität und Photovoltaikanlage (Rathaus)

Durch die Umstellung auf umweltfreundliche E-Autos sind die Ladevorrichtungen in der Tiefgarage zu ergänzen (ca. 25.000 €). Diese könnte auch über eine Solaranlage auf dem Rathausdach gespeist werden (ca. 55.000 €).

Beschlussvorschlag:

In Bezug auf die geplante Umstellung der Dienstwagenflotte auf Elektrofahrzeuge sind Mittel in Höhe von 25.000 € für zusätzliche Ladevorrichtungen und 55.000 € für eine Photovoltaikanlage auf dem Erweiterungsbau bereitzustellen.

für	gegen	Beschlussempfehlung:
11	0	

In Bezug auf die geplante Umstellung der Dienstwagenflotte auf Elektrofahrzeuge sind Mittel in Höhe von 25.000 € für zusätzliche Ladevorrichtungen und 55.000 € für eine Photovoltaikanlage auf dem Erweiterungsbau bereitzustellen.

Herr Stadtrat Gorzel ist während der Abstimmung nicht im Saal.

für	gegen	Beschluss:
28	0	

In Bezug auf die geplante Umstellung der Dienstwagenflotte auf Elektrofahrzeuge sind Mittel in Höhe von 25.000 € für zusätzliche Ladevorrichtungen und 55.000 € für eine Photovoltaikanlage auf dem Erweiterungsbau bereitzustellen.

10.8.5 Fläche zur Beprobung von Bodenaushub

Die Lagerung von Bodenaushub zur Beprobung im Zuge städtischer Baumaßnahmen bereitet zunehmend Probleme. Daher soll in der Nähe des Bauhofs eine Lagerfläche geschaffen werden. Dafür sind für 2022 Kosten in Höhe von 250.000 € angemeldet worden.

Beschlussvorschlag:

Für die Errichtung einer Fläche zur Lagerung und Beprobung von Aushubmaterial sind im Haushalt 2022 erste Mittel in Höhe von 250.000 € bereitzustellen.

für 11	gegen 0	Beschlussempfehlung:
------------------	-------------------	-----------------------------

Für die Errichtung einer Fläche zur Lagerung und Beprobung von Aushubmaterial sind im Haushalt 2022 erste Mittel in Höhe von 250.000 € bereitzustellen.

für 29	gegen 0	Beschluss:
------------------	-------------------	-------------------

Für die Errichtung einer Fläche zur Lagerung und Beprobung von Aushubmaterial sind im Haushalt 2022 erste Mittel in Höhe von 250.000 € bereitzustellen.

10.8.6 Neue Heizung Heimathaus

Die Heizung des Heimathauses ist undicht und eine Instandsetzung unwirtschaftlich. Veranschlagte Kosten: 30.000 €

Beschlussvorschlag:

Da ein Anschluss an die Fernwärmeversorgung nicht möglich ist, werden für eine neue Heizung in der Haushaltsplanung 2022 Mittel in Höhe von 30.000 € veranschlagt.

Es wurde keine Beschlussempfehlung in der Hauptausschusssitzung abgegeben.

Herr Stadtrat Stoib ist während der Abstimmung nicht im Saal.

für 28	gegen 0	Beschluss:
------------------	-------------------	-------------------

Da ein Anschluss an die Fernwärmeversorgung nicht möglich ist, werden für eine neue Heizung in der Haushaltsplanung 2022 Mittel in Höhe von 30.000 € veranschlagt.

11. Genehmigung der 2. Nachtragshaushaltssatzung 2021

Bei der Stadt wurden 30 Stellen neu bewertet. Um die daraus resultierenden Neueingruppierungen vornehmen zu können, bedarf es einer Änderung des Stellenplans – dies ist gem. Art 68 Abs. 2 Nr. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern nur in Form einer Nachtragshaushaltssatzung möglich.

Beschlussvorschlag:

2. NACHTRAGSHAUSHALTSSATZUNG

der
Stadt Traunreut
(Landkreis Traunstein)

für das
Haushaltsjahr 2021

Aufgrund des Art. 68 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt die Stadt Traunreut folgende Nachtragshaushaltssatzung:

§ 1

Der Stellenplan wird in der Fassung der Anlage neu festgesetzt

§ 2

Diese Nachtragshaushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2021 in Kraft.

Traunreut, den

Stadt Traunreut

Dangschat
Erster Bürgermeister

Der der 2. Nachtragshaushaltssatzung zugrundeliegende Stellenplan ist Bestandteil dieses Beschlusses.

für 11	gegen 0	Beschlussempfehlung:
------------------	-------------------	-----------------------------

2. NACHTRAGSHAUSHALTSSATZUNG

der
Stadt Traunreut
(Landkreis Traunstein)

für das
Haushaltsjahr 2021

Aufgrund des Art. 68 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt die Stadt Traunreut folgende Nachtragshaushaltssatzung:

§ 1

Der Stellenplan wird in der Fassung der Anlage neu festgesetzt

§ 2

Diese Nachtragshaushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2021 in Kraft.

Traunreut, den

Stadt Traunreut

Dangschat
Erster Bürgermeister

Der der 2. Nachtragshaushaltssatzung zugrundeliegende Stellenplan ist Bestandteil dieses Beschlusses.

für 29	gegen 0	Beschluss:
------------------	-------------------	-------------------

2. NACHTRAGSHAUSHALTSSATZUNG

der
Stadt Traunreut
(Landkreis Traunstein)

für das
Haushaltsjahr 2021

Aufgrund des Art. 68 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt die Stadt Traunreut folgende Nachtragshaushaltssatzung:

§ 1

Der Stellenplan wird in der Fassung der Anlage neu festgesetzt

§ 2

Diese Nachtragshaushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2021 in Kraft.

Traunreut, den

Stadt Traunreut

Dangschat
Erster Bürgermeister

Der der 2. Nachtragshaushaltssatzung zugrundeliegende Stellenplan ist Bestandteil dieses Beschlusses.

12. Geschosswohnungsbau Stocket – Festlegung der Ausschreibungskriterien

Dieser Tagesordnungspunkt wird abgesetzt.

13. Jugendzentrum - Ausschreibung: sozialpädagogischer Betrieb und Streetworker (Vergabekriterien)

Seit Anfang September wird unter Beteiligung eines freien Trägers ein provisorischer Notbetrieb für das JUZ Traunreut an zwei Wochentagen (Dienstag 17 - 21 Uhr und Freitag 17 - 21 Uhr) aufrechterhalten.

Der Stadtrat hat nun in der Sitzung am 28.10.2021 beschlossen, den Betrieb des Jugendzentrums in Zusammenarbeit mit einem freien Träger auszuschreiben.

Unter Berücksichtigung der geltenden Schwellenwerte für Dienstleistungsaufträge ist eine europaweite Ausschreibung durchzuführen.

Die Ausschreibung soll hierbei unter folgenden Rahmenbedingungen erfolgen:

Ausschreibung: Sozialpädagogischer Betrieb des Jugendzentrums Traunreut einschließlich aufsuchende Jugendarbeit in Traunreut (Streetworker)

Auftragsart: Dienstleistungsauftrag nach VgV

Auftragsgegenstand: Personalgestellung für Vollbetrieb JUZ (5 Tage/Woche mit 4 Öffnungstagen/Woche) und Personalgestellung/Konzeption für Streetworker (5 Tage/Woche), mit folgenden Mindestanforderungen:

- 1x JUZ-Leitung, sozialpäd. Fachkraft S 12/4 TVöD oder vergleichbar mit 40 Std./Woche,
- 1x Mitarbeiter JUZ, sozialpäd. Fachkraft S 11b/3 TVöD oder vergleichbar mit 40 Std./Woche,
- 1x Streetworker, sozialpäd. Fachkraft S 12/4 TVöD oder vergleichbar mit 40 Std./Woche,
- 1 x verantwortliche Bereichsleitung, mit 2 Std./Woche;

Verwaltungskostenpauschale begrenzt auf 15% der Personalkosten als Umlage.

Vertragsdauer: 4 Jahre + optional 3 x 1 Jahr Verlängerung

Geschätzter Auftragswert: voraussichtlich 1,5 Mio. Euro netto (zugleich Budget: Angebotsausschluss bei Überschreitung)

Aufteilung des Auftrags: es folgt keine Losbildung

Markterkundung: qualifizierte Vorinformation (Interessensbestätigung), ab dem 08.11.2021 im Amtsblatt der Europäischen Union (TED)

Vergabeverfahren: Verhandlungsverfahren mit Teilnahmewettbewerb (Verzicht auf Auftragsbekanntmachung)



Sonderregelungen: Soziale und andere besondere Dienstleistungen (Schwellenwert: 750.000 Euro netto)

Teilnahmewettbewerb: Eignungskriterien (z.B. Referenzen) / Begrenzung der Bewerber: mind. 3 (ggf. weniger sofern nicht genügend Bewerber) max. 5

Verhandlungsverfahren: Erstangebote / Verhandlungsrunde / endgültige Angebote

Zuschlags-/Wertungskriterien:

- Preis (Gewichtung ca. 50%)
- qualitative Wertungskriterien, z.B. Konzeption / Erfolg und Qualität bereits erbrachter Leistungen des Bieters oder des eingesetzten Personals (Gewichtung ca. 50%)

Die Wertung der Angebote erfolgt hierbei anhand des Quotienten aus den erzielten qualitativen Wertungspunkten geteilt durch den Angebotspreis.

Wertungskommission: Jugendreferentin Fr. Lauber, Hr. Stadler, Fr. Dettl, Hr. Deppisch

Auftragserteilung: voraussichtlich April 2022

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Den vorliegenden Rahmenbedingungen für die Ausschreibung des sozialpädagogischen Betriebs des Jugendzentrums Traunreut einschließlich der aufsuchenden Jugendarbeit in Traunreut (Streetworker) wird zugestimmt.

für 11	gegen 0	Beschlussempfehlung:
------------------	-------------------	-----------------------------

Den vorliegenden Rahmenbedingungen für die Ausschreibung des sozialpädagogischen Betriebs des Jugendzentrums Traunreut einschließlich der aufsuchenden Jugendarbeit in Traunreut (Streetworker) wird zugestimmt.

für 29	gegen 0	Beschluss:
------------------	-------------------	-------------------

Den vorliegenden Rahmenbedingungen für die Ausschreibung des sozialpädagogischen Betriebs des Jugendzentrums Traunreut einschließlich der aufsuchenden Jugendarbeit in Traunreut (Streetworker) wird zugestimmt.

Frau Stadträtin Haslwanter verlässt die Sitzung um 18:30 Uhr.

14. Antrag auf Öffnung einer Auto-Waschanlage an Sonn- und Feiertagen

Das „Service Center Wolfgang Auer“ hat folgenden Antrag gestellt:

Sehr geehrter Herr Dangschat,
hiermit stelle ich den Antrag mein Waschcenter ab sofort auch an Sonn- und Feiertagen gemäß bayerischen Feiertagsgesetz öffnen zu dürfen. Bei uns beschweren sich immer mehr Kunden, die kein Verständnis haben, wieso in Traunreut (einer weltoffenen Stadt) nicht gewaschen werden darf und in den umliegenden Gemeinden (z.B. Palling, Trostberg, Traunstein) dies erlaubt ist! Ich finde es spricht wirklich nichts dagegen, wenn ab 12 Uhr die Waschanlage in Betrieb ist. Es werden auch die Tore bei der Trocknung geschlossen um die Lärmentwicklung sehr gering zu halten.

Ich hoffe um eine baldige positive Antwort.

Sollten Sie noch Fragen haben, stehe ich Ihnen jederzeit zur Verfügung.

Vielen Dank!

Mit freundlichen Grüßen

Wolfgang Auer

Stellungnahme der Verwaltung:

Der Bayerische Landtag hat am 25.04.2006 eine Änderung des Feiertagsgesetzes und der Bedürfnisgewerbeordnung zum 01.06.2006 beschlossen. Damit können die Gemeinden in ihrem Gemeindegebiet durch Verordnung den Betrieb von Autowaschanlagen an Sonn- und Feiertagen – ausgenommen Neujahr, Karfreitag, Ostersonntag, Ostermontag, 1. Mai, Pfingstsonntag, Pfingstmontag sowie Erster und Zweiter Weihnachtstag – ab 12.00 Uhr zulassen. Der Gesetzesentwurf wurde im Vorfeld den betroffenen Verbänden sowie den Kirchen zur Anhörung zugeleitet.

Hintergrund dieser Gesetzesänderung ist die wirtschaftliche Lage zahlreicher Tankstellenbetriebe in Bayern, insbesondere in Grenznähe zu Österreich und Tschechien. Die dort bestehenden Möglichkeiten der Autowäsche an Sonn- und Feiertagen hat zu gravierenden Wettbewerbsverzerrungen und Tanktourismus geführt.

Die Stadt Trostberg und die Gemeinde Palling haben eine entsprechende Verordnung erlassen, die Stadt Traunstein bisher nicht. In Traunstein wurde zuletzt im Jahr 2015 ein Antrag auf Erlass einer Verordnung zum Betrieb von Autowaschanlagen abgelehnt.

Gleichlautende Anträge von Herrn Auer wurden bereits 2006, 2009 (ohne Abstimmung) und zuletzt 2018 abgelehnt. An der Sachlage ist seit 2006 keine Änderung eingetreten.

Der Hauptausschuss sowie der Stadtrat haben nunmehr zu entscheiden, ob aufgrund des o. g. Antrages eine entsprechende Verordnung nach dem Feiertags-



gesetz zum Betrieb **aller** Autowaschanlagen an Sonn- und Feiertagen im Stadtgebiet erlassen werden soll.

Die Regelung gilt für alle Arten von Autowaschanlagen wie auch „Selbstwaschanlagen“.

Eine Differenzierung im Rahmen der Verordnung nach Gebietstypen oder Arten der Autowaschanlagen ist nicht möglich.

Zu beachten ist jedoch, dass von Seiten der Immissionsschutzbehörde im Landratsamt eine Untersagung der Öffnung an Sonn- und Feiertagen im Einzelfall geprüft werden kann. Trotz der grundsätzlichen Genehmigung im Rahmen der Verordnung ist eine Untersagung im Einzelfall möglich, sofern die berechtigten Nachbarinteressen vor dem Hintergrund des Immissionsschutzes höher zu werten sind als die Interessen des Betreibers an der Öffnung an Sonn- und Feiertagen.

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat erlässt eine „Verordnung über den Betrieb von Autowaschanlagen an Sonn- und Feiertagen“ aufgrund von Art. 2 Abs. 3 Nr. 5 des Gesetzes über den Schutz der Sonn- und Feiertage (FTG). *Der diesem Protokoll anliegende Verordnungsentwurf ist Bestandteil dieses Beschlusses.*

für 8	gegen 3	Beschlussempfehlung:
-----------------	-------------------	-----------------------------

Der Stadtrat erlässt eine „Verordnung über den Betrieb von Autowaschanlagen an Sonn- und Feiertagen“ aufgrund von Art. 2 Abs. 3 Nr. 5 des Gesetzes über den Schutz der Sonn- und Feiertage (FTG). *Der diesem Protokoll anliegende Verordnungsentwurf ist Bestandteil dieses Beschlusses.*

für 22	gegen 6	Beschluss:
------------------	-------------------	-------------------

Der Stadtrat erlässt eine „Verordnung über den Betrieb von Autowaschanlagen an Sonn- und Feiertagen“ aufgrund von Art. 2 Abs. 3 Nr. 5 des Gesetzes über den Schutz der Sonn- und Feiertage (FTG). *Der diesem Protokoll anliegende Verordnungsentwurf ist Bestandteil dieses Beschlusses.*

15. Jahresabschlussprüfung 2021 der Stadtwerke Traunreut: Beauftragung BKPV

Gemäß Eigenbetriebssatzung der Stadtwerke Traunreut ist für die Jahresabschlussprüfung ein Prüfer durch den Stadtrat zu beauftragen.



Es wird empfohlen, den Bayerischen Kommunalen Prüfungsverband München (BKPV) mit der Jahresabschlussprüfung 2021 zu beauftragen, da für die Jahre seit 2015 durchweg positive Erfahrungen gemacht wurden und aus den Prüfungen durch die spezielle Ausrichtung des BKPV auf kommunale Sachverhalte stets ein Mehrwert für die Stadtwerke gezogen wurde.

Die Prüfungsdauer und damit auch die Kosten (Verrechnung nach Aufwand) stiegen in den letzten beiden Jahren nicht an. Für die Jahresabschlussprüfung 2018 fielen 21 T€ an, für die Jahresabschlussprüfung 2019 dann 19,7 T€.

für 28	gegen 0	Beschluss:
------------------	-------------------	-------------------

Der Stadtrat beschließt, den Bayerischen Kommunalen Prüfungsverband (BKPV), München, zu beauftragen, die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2021 der Stadtwerke Traunreut durchzuführen.

16. Anfrage vom 03.11.2021 von Frau Stadträtin Zunhammer, CSU-Fraktion; Covid-19 Testmöglichkeiten in der Stadt Traunreut

„Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

leider gibt es in der größten Stadt im Landkreis Traunstein keine Covid-19 Teststation. Es bietet sich keine Möglichkeit, beispielsweise für Schüler, sich nach einer angeordneten Quarantäne im Stadtgebiet z.B. mittels Antigen-Schnelltest frei zu testen. In einem solchen Fall besteht nur die Möglichkeit, sich in Traunstein oder Trostberg testen zu lassen.

Hiermit richte ich folgende Fragen an die Stadtverwaltung:

1. Sind kurzfristig in der Stadt Traunreut Schnellteststationen geplant?
2. Falls nicht, ist dann die Stadtverwaltung der Stadt Traunreut auf der Suche nach einem Betreiber?
3. Ist es möglich für Schüler, die nach einem Schulbesuch als Kontaktperson in eine angeordnete Quarantäne mussten, Freitestungen anzubieten, um möglichst wenige Schulstunden zu versäumen?
4. Wäre es möglich, durch die Stadtverwaltung selbst, mit Ehrenamtlichen eine Teststation zu organisieren?
5. Falls ja, welche Schulungen wären erforderlich?
6. Wer würde die anfallenden Kosten tragen?

Ich bitte Sie, die Anfrage, im nichtöffentlichen Teil, in der nächsten Sitzung des Stadtrates aufzunehmen. Ferner werden Sie gebeten, zu den o.g. Fragen in dieser Sitzung Stellung zu nehmen.“



In der Zwischenzeit hat sich ein Angebot zur Errichtung eines Schnelltestzentrums in Traunreut durch einen externen Betreiber ergeben. Voraussetzung ist jedoch, dass die Stadt für die Kosten der Wohnunterbringung des Personals aufkommt. Nach Rücksprache mit dem Stadtrat in der heutigen Sitzung bestand Einigkeit, dass die Stadt sich für die Errichtung des Schnelltestzentrums einsetzen soll.

STADT TRAUNREUT

Vorsitzender

Hans-Peter Dangschat
Erster Bürgermeister



Schriftführerin

Sarah Wirth

V. Anlagen zu den Tagesordnungspunkten

Anlage zu Tagesordnungspunkt 5 (Seite 421)

Bedarfsmitteilung Städtebauförderung		Jahr		
gemäß Nr. 22.1 Städtebauförderungsrichtlinien (StBauFR)		2022		
		Zutreffendes bitte <input checked="" type="checkbox"/> ankreuzen oder ausfüllen		
An die Regierung Sachgebiet 34 Städtebau				
1. Zuwendungsempfänger				
<input checked="" type="checkbox"/> Stadt <input type="checkbox"/> Markt <input type="checkbox"/> Gemeinde	Name Traunreut			
Anschrift (PLZ Ort, Straße Nr.) 83301 Traunreut, Rathausplatz 3			Gem.-Schlüssel 189154	
Auskünfte erteilt Stadtbaumeister Thomas Gätzschmann	Hauptanschluss 10	Nbst. Tel. 226	Nbst. Fax 22226	
E-Mail-Adresse gaetzschmann.thomas@traunreut.de	Landkreis Traunstein			
2. Zur Förderung beantragte Maßnahme				
Fördergegenstand Sanierungsmaßnahme	Bezeichnung der Gesamt- und Teilmaßnahmen (z.B.: Untersuchungsgebiet Altstadt, Sanierungsgebiete xy, Entwicklungsbereich xy, Stadtumbaugebiet xy, Soziale-Stadt-Gebiet xy)			
Gesamtmaßnahme / Einzelvorhaben Gesamtmaßnahme	Sanierungsgebiet Stadtkern			
3. Stand der Förderung			Tsd. EUR	
voraussichtlich insgesamt förderfähige Kosten nach den StBauFR			10.870	
bisher zugewiesene Fördermittel für förderfähige Kosten von insgesamt			957.200	
/. bisher bewilligte Fördermittel für förderfähige Kosten von insgesamt			1.103.100	
= Bewilligungsreste für förderfähige Kosten, die neben den Einnahmen nach beiliegender Aufstellung bis Jahresende noch verwendet werden			-145.900	
4. Programmanmeldung	Programmjahr	Vorausschau für die drei Fortschreibungsjahre		
	2022	2023	2024	2025
	Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR
voraussichtlich insgesamt anfallende förderfähige Kosten (s. S. 2 ff)	460	2.780	1.530	918
/. Einnahmen der Gesamtmaßnahme lt. Anlage				
= tatsächlicher Bedarf förderfähiger Kosten	460	2.780	1.530	918
5. Erklärungen				
Wir beantragen für die auf den folgenden Seiten aufgeführten Einzelmaßnahmen und deren voraussichtlich förderfähige Kosten die Bereitstellung der entsprechenden Städtebauförderungsmittel zum höchstmöglichen Fördersatz (ggf. nach Abzug evtl. Einnahmen). Wir versichern, dass die erforderlichen gemeindlichen Eigenmittel im Haushaltsplan bzw. im Entwurf hierzu eingestellt und die für die drei Fortschreibungsjahre angemeldeten Beträge der mehrjährigen Finanzplanung zugrunde gelegt werden.				
Ort, Datum		Unterschrift		
Traunreut, 19.11.2021		Hans-Peter Dangschat, Erster Bürgermeister		

Erläuterungen zur Bedarfsmittelteilung

Blatt 2

Beabsichtigte Maßnahmen einschließlich vorliegender Bewilligungsanträge nach Prioritäten geordnet

angemeldete Einzelmaßnahmen z.B. <u>Sanierungsgebiet II</u> Ausbau des Baudenkmals Heugasse 2 (Fl.-Nr. 371) für 4 Wohnungen Gesamtkosten: 1,2 Mio €, Finanzierung	förderfähige Kosten in Tsd. EUR					
	voraus- sichtlich insgesamt förderfähig	davon bisher bereits bewilligt	vorgese- hen im Pro- grammjahr	vorgesehen in den drei Fortschreibungsjahren		
			2022	2023	2024	2025
1. Vorbereitungen						
1.1 Vorbereitende Untersuchungen - ISEK (Feinanalyse)						
1.2 Verkehrsuntersuchung - ISEK						
1.3 Wirtschaftsgutachten - ISEK						
1.4 Freiraumuntersuchung - ISEK						
1.5 Nachhaltigkeit-Energie - ISEK						
1.6 Einzelhandelsgutachten - Fortschreib. (Heinritz - Popien aus 2000)						
1.7 N. N.						
1.8 Städtebauliche Beratung	120		20	20	20	20
1.9 Rahmenplan und Feinanalyse für das Sanierungsgebiet						
1.10 Wettbewerb Kant-/Eichendorffstraße						
1.11 Feinuntersuchung Kant-/Munastraße	17	10				
1.12 Projektfonds	110	26	10	10	10	10
1.13 Citymanager	140	84				
1.14 Feinplanung Munapark						
1.15 Eichenpflanzung z.E. Joseph. Beuys	17	10				
2. Ordnungs-/Erschließungsmaßnahmen						
2.1 Erschließung "Munapark" Kant-, Eichendorffstraße, Trauring CIMA-Beratung						
3. Baumaßnahmen						
3.1 Rathausplatz, 1. Bauabschnitt	2.309	1.140				
3.2 Rathausplatz, 2. Bauabschnitt	1.061	185				
3.3 Rathausplatz - Barrierefreiheit	39					
3.4 Kantstraße	4.188		300	1.800	1.200	888
3.5 Gestaltung Vorplatz Kultur- und Bürgerhaus	144	86				
3.6 Munastraße	310					
3.7 Neugestaltung Marktstraße	200					
3.8 Grünzug Eichendorffstraße	1.200		100	800	300	
3.9 Fridtjof-Nansen-Straße	1.715	669				
3.10 Eichenpflanzung z.E. Joseph Beuys						
3.11 Kulturpassage			30	150		
4. Sonstiges						
Gesamtsumme	11.570	2.210	460	2.780	1.530	918

V. Anlagen zu den Tagesordnungspunkten

Anlage zu Tagesordnungspunkt 14 (Seite 473)

Verordnung

über die Zulassung des Betriebs von Autowaschanlagen an Sonn- und Feiertagen in der Stadt Traunreut vom2021

Aufgrund von Art. 2 Abs. 3 Nr. 5 des Gesetzes über den Schutz der Sonn- und Feiertage (Feiertagsgesetz – FTG) in der Fassung vom 21. Mai 1980, zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) erlässt die Stadt Traunreut folgende Verordnung:

§ 1

(1) Der Betrieb von Autowaschanlagen in der Stadt Traunreut ist an Sonn- und Feiertagen ab 12.00 Uhr bis 20.00 Uhr zugelassen.

(2) Die Autowaschanlagen dürfen an folgenden Feiertagen nicht betrieben werden:

- Neujahr
- Karfreitag, Ostersonntag, Ostermontag
- 1. Mai
- Pfingstsonntag, Pfingstmontag
- Erster und Zweiter Weihnachtstag.

(3) Immissionsschutzrechtliche Vorschriften sind zu beachten und werden durch diese Verordnung nicht berührt.

§ 2

Diese Rechtsverordnung tritt einen Tag nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Traunreut,
Stadt Traunreut

Dangschat
Erster Bürgermeister